

SCHUTZKONZEPT
Kita St. Barbara
Röttgener Straße 34, 53127 Bonn
kitabarbara@vip-bonn.org

KGV Bonn- Melbtal

Rehfuesstr.24

53115 Bonn

Leitender Pfarrer:

Bernd Kemmerling

Verwaltungsleitung:

Barbara Ostendorf (in Vertretung)

barbara.ostendorf@erzbistum-koeln.de

Vorwort.....	6
Teil I Präventionsmaßnahmen des Trägers.....	6
1. Gesetzliche Grundlagen	6
1.1. UN-Kinderrechtskonvention	6
1.2. EU-Grundrechtecharta.....	6
1.3. Grundgesetz.....	6
1.4. Bürgerliches Gesetzbuch.....	7
1.5. Strafgesetzbuch.....	7
1.6. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).....	7
2. Leitbild	7
2.1. Kultur der Achtsamkeit.....	8
2.2. Faktoren für Kindeswohl	9
2.2.1. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation.	9
2.2.2. Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen.....	9
2.2.3. Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen	9
2.2.4. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen.....	10
2.2.5. Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft	10
2.3. Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten:	10
2.3.1. Erziehungsgewalt und Misshandlung.....	11
2.3.2. Sexualisierte Gewalt	11
2.3.3. Häusliche Gewalt.....	12
2.4. Grenzverletzungen	13
2.5. Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen.....	13
2.5.1. Körperliche Folgen.....	14
2.5.2. Psychosoziale Folgen.....	14
2.5.3. Kognitive Folgen.....	14
3. Prävention	15
3.1. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen	16
3.1.1. Zusammenarbeit Träger – Einrichtung.....	16
3.1.2. Präventionsfachkraft	16
3.2. Personal	16
3.2.1. Präventionsschulung	16
3.2.2. EFZ	16
3.2.3. Selbstauskunftserklärung.....	17
3.2.4. Dokumentation	17
3.3. Personalführung	17
3.3.1. Vorstellungsgespräche	17
3.3.2. Mitarbeitergespräche mit Gesprächsleitfaden	17

3.3.3.	Aus- Fort- und Weiterbildung	17
3.4.	Der Verhaltenskodex	18
3.4.1.	Grundsätzliche Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern	18
3.4.2.	Grundsätzliche Verhaltensweisen im Umgang mit Mitarbeitern, ehrenamtlich Tätigen und Praktikanten	18
3.4.3.	Die Gestaltung von Nähe und Distanz	19
3.4.4.	Angemessenheit von Körperkontakt	19
3.4.5.	Sprache und Wortwahl	20
3.4.6.	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	20
3.4.7.	Beachtung der Intimsphäre.....	21
3.4.8.	Zulässigkeit von Geschenken	21
3.4.9.	Disziplinarmaßnahmen	22
3.5.	Präventive Maßnahmen.....	22
3.6.	Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikantinnen	23
3.7.	Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige	23
3.8.	Einarbeitung und Qualifizierung	23
3.8.1.	Einarbeitungskonzept	23
3.8.2.	Personal und Teamgespräche	23
3.8.3.	Fort- und Weiterbildung	23
3.9.	Beschwerdemanagement	23
3.9.1.	Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende	24
3.9.2.	Beschwerdeverfahren für Kinder.....	24
3.9.3.	Beschwerdeverfahren für Eltern.....	25
3.9.4.	Externe Beschwerdestelle	25
Teil II	Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen	26
4.	Qualitätsmanagement.....	26
4.2.	Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Kinderschutzkonzeptes.....	26
4.3.	Vernetzung und Transparenz.....	26
4.3.1.	Zusammenwirken von Behörden, spezialisierter Fachberatung und mit anderen Einrichtungen.....	26
4.3.2.	Externe Beratungsstellen.....	26
5.	Einrichtungsbezogene Präventionsmaßnahme	27
5.1.	Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen.....	27
5.1.1.	Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche und organisatorische Strukturen.....	27
5.1.2.	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe	27
5.1.3.	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Ebene	28
5.2.	Kinderrechte, Partizipation, Beschwerdemöglichkeit	29
5.2.1.	Kinderrechte	29

5.2.2.	Partizipation.....	30
5.2.3.	Beschwerdemöglichkeiten	32
5.3.	Sexuelle Bildung	33
5.4.	Weitere Präventionsangebote-Arbeit mit Kindern.....	34
5.5.	Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung	34
5.5.1.	Information und Sensibilisierung	34
5.5.2.	Erziehungspartnerschaft.....	34
5.5.3.	Beteiligung und Mitwirkung der Eltern.....	34
Teil III	Verfahren Interventionen/ Nachhaltige Aufarbeitung/ Handlungspläne	35
6.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	35
6.1.	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Erwachsene/ Beschäftigte	35
6.1.1.	Ablauf der Intervention.....	36
6.1.2.	Aufgaben der Leitung	39
6.1.3.	Aufgaben des Trägers	39
7.	Kontaktpersonen	40
8.	Beratungsstellen.....	41
9.	Meldewege.....	41
9.1.	Dokumentation, Datenschutz	44
9.2.	Rehabilitation und nachhaltige Aufarbeitung	44
10.	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kinder	45
10.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	45
10.1.1.	Aufgaben der Mitarbeitenden	45
10.1.2.	Aufgaben der Leitung	45
10.1.3.	Aufgaben des Trägers.....	45
10.1.4.	Prozessablauf	46
10.1.5.	Einbezug weiterer Stellen.....	47
10.1.6.	Meldewege.....	47
10.1.7.	Dokumentation und Datenschutz	47
10.1.8.	Krisendokumentation.....	47
10.1.9.	Abschluss des Interventionsverfahrens	48
11.	Nachhaltige Aufarbeitung	48
11.1.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern.....	48
11.2.	Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe	48
11.3.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern	48
11.4.	Nachhaltige Aufarbeitung im Team	48
11.5.	Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls.....	48
11.6.	Reflexion des Interventionsprozesses	48

12.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII	49
12.1.	Kinderschutz- eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung	49
12.2.	Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	49
12.3.	Verfahrensablauf	50
12.4.	Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten	50
12.5.	Musterdokumente und Tools	50
12.6.	Datenschutz	50
12.7.	Kooperation und weitere Unterstützungsangebote	50
13.	Anlagen	50
13.1	Der Verhaltenskodex	1
13.2	Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern	1
13.3	Beobachtungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Ereignisse	8
13.4	Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita	11
13.5	Erstmeldung der Einrichtung an den Träger	24
13.6	Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz 26	
13.7	Gesprächsprotokoll	1

Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept der Katholischen Kindertagesstätte St. Barbara soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Kindertagesstätte ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen. Unsere Katholische Kindertagesstätte betreut 66 Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren. Die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz von Gewalt für Kinder, gilt für Kinder mit und ohne Behinderung, sowie für Kinder, die von Behinderung bedroht sind.

Teil I Präventionsmaßnahmen des Trägers

1. Gesetzliche Grundlagen

Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt. Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

1.1. UN-Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt und ist Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte.

Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2 „Diskriminierungsverbot“, 3 „Kindeswohls“, 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung“ und 12 „Recht gehört zu werden“.

1.2. EU-Grundrechtecharta

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

1.3. Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen [...]

Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht.

Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376).

1.4. Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschaft- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden [...]

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

1.5. Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.

1.6. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“.

In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. [...]

Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs. 2 SGB VIII das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung.

Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind.

Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

2. Leitbild

Um den Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bietet unser Leitbild eine Grundorientierung:

Unser Handeln orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe. Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen sind uns selbstverständlich.

Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion.

Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.

Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude. Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.

Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten. Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere engagierten und kompetenten pädagogischen Fachkräfte, jeweilige Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld.

Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserer Kindertagesstätte. In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.

In unserer Gemeinschaft in der Kindertagesstätte erfahren wir die Grenzen der anderen, lernen diese zu achten und rücksichtsvoll miteinander umzugehen. Unseren gemeinsamen Gruppenalltag gestalten die Kinder aktiv mit, indem ihre Ideen wertschätzend angenommen werden und sie an Entscheidungen beteiligt werden.

Die Rechte der Kinder bilden den Grundstein unseres Handelns- wir tragen Sorge dafür, dass die Kinder ihre Rechte kennen und sie aktiv mitgestalten können. Das Recht des Kindes „Nein“ zu sagen, wird respektiert und bestärkt.

Die Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe, wir ermuntern die Kinder ihre Bedürfnisse und auch Kummer zu äußern. Die MA gehen mit dem Machtverhältnis zwischen den MA und den Kindern verantwortungsvoll, respektvoll und achtsam um.

Leitung und Mitarbeitende pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und lebt dieses Leitbild als Modell vor.

»Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind«

(Nelson Mandela)

2.1. Kultur der Achtsamkeit

Unter Achtsamkeit versteht man eine offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber eigenen Empfindungen als auch das Erleben und Handeln anderer. Dazu gehören Gedanken, Phantasien, Erinnerungen, Gefühle, Sinneswahrnehmungen, körperliche Reaktionen und äußere Vorgänge.

Gelebter Kinderschutz in der Kindertagesstätte St. Barbara setzt eine institutionell verankerte Kultur der Achtsamkeit voraus. Diese besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. Es geht um ein

anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern.

Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt, indem

- im Team eine Haltung besteht, achtsam miteinander umzugehen, hinzusehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten anderer auseinander zu setzen.
- die so entstandene Haltung sich auch in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrückt.
- jeder Mitarbeiter einen sensiblen Umgang mit den Grenzen Anderer, aber auch mit eigenen Grenzen durch regelmäßige Selbstreflexion überprüft. Diese Selbstreflexion bedarf auch eines Gespürs für Personen und Situationen.

»Wenn die Achtsamkeit etwas Schönes berührt, offenbart sie dessen Schönheit. Wenn sie etwas Schmerzvolles berührt, wandelt sie es um und heilt es«

(Thich Nhat Hanh)

2.2. Faktoren für Kindeswohl

Die Entwicklung von Kindern gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden. Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen und prompt zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, von Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.

2.2.1. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen), um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählt auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder, weil diese physische und psychische Verletzungen nach sich ziehen.

2.2.2. Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder in sich zurückgezogener.

Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

2.2.3. Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen

Erziehungsansprüche und Forderungen der Bezugspersonen sind dem jeweiligen psychischen Entwicklungsstand des Kindes anzupassen. Über- oder Unterforderungen

führen zu nicht ausbalancierten Entwicklungsverläufen bzw. psychischer Instabilität von Kindern. Kinder meistern entsprechend ihres Alters unterschiedliche Entwicklungsaufgaben.

Sowohl drängendes Fordern als auch überbehütende Haltungen können zu Verzögerungen oder Störungen der intellektuellen, emotionalen und sozialen Entwicklung führen.

2.2.4. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolle Grenzsetzung erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Wichtig ist hierbei, dass Grenzsetzung nicht strafend und gewaltsam sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen kann. Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer, selbst instabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Gelegenheit zum Aushandeln und zum miteinander auseinanderzusetzen.

- **Rahmung, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.**

Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen mit dem Wachsen eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

2.2.5. Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Das Kindeswohl in einer globalisierten Welt hängt zunehmend davon ab, wie es gelingt, Bedingungen für sichere Perspektiven von Menschen weltweit zu schaffen. Hier geht es um Verantwortung von Gesellschaft und Politik.

Diese Grundbedürfnisse sind im Zusammenhang zu sehen und in ihrer Wirkung voneinander abhängig.

- **Prävention von sexualisierter Gewalt und Schutz der anvertrauten Kinder**

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

2.3. Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten:

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Vernachlässigung kann verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:

Körperliche Vernachlässigung → unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u. ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung → fehlende Kommunikation, keine erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung

Emotionale Vernachlässigung → Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä. Unzureichende Aufsicht, Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes.

2.3.1. Erziehungsgewalt und Misshandlung

Erziehungsgewalt – damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel.

Misshandlung – Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden.

Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Körperliche Erziehungsgewalt – dazu zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Körperliche Misshandlung – gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern

Psychische Gewalt – zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/Dritter-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korrumpieren d. h. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren d. h. das Kind zum Erwachsenen machen sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren. Dieses Bemühen erfolgt in dem Sinne, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen.

2.3.2. Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es

deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

Physische sexualisierte Gewalt – hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr.

Ebenso zählt dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

Psychische sexualisierte Gewalt - dazu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, alters unangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.

Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z. T. auch erst (bzw. erst in diesem Ausmaß) im Zuge der Technisierung möglich wurden.

Pornografische Ausbeutung von Kindern – hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von den Täter*innen visuell oder akustisch festgehalten. Je nach Interessen der Täter*innen verbleiben die angefertigten Medien in ihrem Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und/oder sie werden zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter gleichgesinnten Täter*innen ist auch der Tauschhandel nicht unüblich.

Kinderprostitution – bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter*innen die finanzielle Not der Mädchen und Jungen und/oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Täter*innen benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.

Sexualisierte Gewalt im Internet – Kinder, die sich im Internet bewegen, werden häufig ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Handy entsprechende Darstellungen zugesandt bekommen. Andere geraten über Chatrooms in Kontakt mit Personen, die sie verbal attackieren, um die eigenen sexuellen Fantasien zu bereichern. Wieder andere Mädchen oder Jungen werden angeschrieben mit dem Ziel, reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben.

Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.

2.3.3. Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt – die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten.

Man unterscheidet drei Formen:

- die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug

- die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
- die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt – von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene – nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

2.4. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen.

Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig.

Wichtig dabei ist es Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können zum Beispiel sein:

- eine tröstende Umarmung obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigt Nase putzen bzw. Mund abwischen
- Kind auf den Schoß nehmen, tragen obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- unangekündigtes Betreten der Toilette
- Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. auf WhatsApp, Facebook, Instagram

2.5. Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen

Kinder, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, zeigen nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen.

Die wenigsten Folgen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten.

Symptome sind noch keine Belege!

Für alle nachfolgend benannten und angedeuteten Symptome gilt: Sie sind zunächst einmal lediglich Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall mit zu bedenken.

2.5.1. Körperliche Folgen

Bei den körperlichen Symptomen ist die Zuordnung in einigen Fällen noch am ehesten möglich.

Auf Vernachlässigung bei Kindern deuten Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene sicherlich am ehesten hin.

Kindesmisshandlung zeigt sich bei Kindern körperlich u. a. durch Hämatome, Brandwunden oder Frakturen, die sich Kinder nicht selbst (z. B. durch einen Sturz) zugefügt haben können.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat mitunter Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge. Ebenso treten Geschlechtskrankheiten bei Kindern auf.

Für die drei genannten Formen und ebenso für häusliche Gewalt belegt sind überdies psychosomatische Folgeprobleme wie beispielsweise diffuse Schmerzzustände, Schlafstörungen, Einnässen, Selbstverletzungen oder auch Essstörungen bei Kindern.

2.5.2. Psychosoziale Folgen

Als psychische Folgen sind bei Kindern mit Vernachlässigung- und/oder Gewalterfahrungen bislang Ängste, Selbstunsicherheit und Depressionen, aber auch Unruhe und Aggressionen bekannt. Speziell für Kinder mit sexualisierten Gewalterfahrungen gilt, dass extreme Scham- und Schuldgefühle häufig die Folge sind.

Im Kontakt mit anderen Kindern verhalten sich manche Mädchen und Jungen eher distanzlos, zeigen unter Umständen eine geringe Frustrationstoleranz und fallen durch unsoziales Verhalten auf. Andere Kinder wiederum meiden jeden Kontakt, zeigen Angst im Umgang mit anderen und werden von anderen Kindern in Folge dessen als leichtes Opfer wahrgenommen

2.5.3. Kognitive Folgen

Bei Kindern, die von den geschilderten Beeinträchtigungen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Belastungen ihre Energie und Aufmerksamkeit in vielerlei Hinsicht binden.

Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein. Und das wiederum kann bewirken, dass die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder verzögert bzw. behindert wird.

Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung der Kinder können sich als Sprachprobleme (z. B. fehlendes Sprachvermögen) zeigen. So wird z. B. häufig von einem nicht altersangemessenen Sprachverständnis (z. B. Schwierigkeiten, Gehörtes, Gesehenes, Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln) bei betroffenen Kindern berichtet.

Des Weiteren können die kognitiven Folgen der Beeinträchtigungen sich in Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen bis hin zu einer diagnostizierbaren Lernbehinderung der Kinder manifestieren.

3. Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden.

Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in der Kindertagesstätte und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

3.1. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

3.1.1. Zusammenarbeit Träger – Einrichtung

Dieses Schutzkonzept wird gemeinsam mit dem Träger, dem KGV Bonn-Zwischen Rhein und Ennert, und den drei Kitas erstellt. Verantwortlich für die Erstellung, Umsetzung und Evaluierung des Konzeptes ist der Träger.

Die Kitas sind dafür verantwortlich, dass das Konzept gelebt wird, dass es kommuniziert und veröffentlicht wird.

Gemeinsam finden dazu mit dem Träger und den Kita-Leitungen regelmäßige Besprechungen statt.

3.1.2. Präventionsfachkraft

Der Träger stellt die Präventionsfachkraft, die über die Präventionsfachstelle des Bistums vernetzt ist und regelmäßig fortgebildet wird.

3.2. Personal

Das in den Kitas eingesetzte Personal hat einige Vorgaben zu erfüllen, auf die schon in den Vorstellungsgesprächen eingegangen wird.

3.2.1. Präventionsschulung

Jede pädagogische Mitarbeiter:In unserer Kitas unabhängig vom Stundenumfang und einer eventuellen Befristung hat zu Beginn ihrer Tätigkeit nachzuweisen, dass sie in den letzten 5 Jahren eine mindestens 1-tägige Präventionsschulung beim DiCV absolviert hat. Ansonsten hat sie innerhalb des ersten halben Jahres ihrer Tätigkeit bei uns eine solche zu besuchen. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt. Es besteht auch die Möglichkeit, Online-Veranstaltungen zu belegen. Dies gilt auch für Anerkennungspraktikanten und Angestellte in der PiA. Eine Vertiefungsveranstaltung ist nach fünf Jahren zu absolvieren. Je nach Anzahl der zu beteiligenden Mitarbeiterinnen kann es eine In-House-Schulung zu einem bestimmten Thema geben, sonst werden die Veranstaltungen individuell beim DiCV besucht.

Nicht pädagogische Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig die Einrichtung besuchen, weisen eine mindestens halbtägige Präventionsschulung nach. Diese wird über den Träger organisiert.

3.2.2. EFZ

Alle Angestellten haben zu Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Alle fünf Jahre erhalten sie eine Aufforderung durch die Rendantur, ein neues EFZ zu beantragen. Außerdem verlangen wir von allen Praktikant:Innen bei einer durchgängigen Tätigkeit ab drei Wochen in einer unserer Kitas ein erweitertes Führungszeugnis. Dies soll schon in dieser Phase der Berufsorientierung auf die Wichtigkeit der Prävention hinweisen. Der Antrag wird vom Träger gestellt.

Art der Tätigkeit	EFZ	Präventionsschulung	Verhaltenskodex
Leitung	ja	2-tägige	ja
Fachkraft	ja	1-tägige	ja
Ergänzungskraft	ja	1-tägige	ja
Hauswirtschaftskraft	ja	halbtägige	ja
Anerkennungspraktikant:In PIA	ja	1-tägige	ja
FSJ / BFD	ja	1-tägig	ja

Praktikant:In ab drei Wochen	ja	nein	ja
Tagespraktikant:In	nein	nein	nein
Ehrenamtliche, die regelmäßig kommen, aber nicht alleine mit einer Gruppe sind	nein	halbtägig	Ja

3.2.3. Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung wird von jedem Mitarbeitenden einmalig vor Berufsantritt unterschrieben. Sie enthält Angaben, ob die Mitarbeiterin wegen einer Straftat gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt oder ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Dies verpflichtet zur Meldung beim Kirchengemeindeverband als Träger der Einrichtung.

3.2.4. Dokumentation

Alle Unterlagen der angestellten Mitarbeitern werden in der jeweiligen Personalakte in der Rendantur geführt, alle anderen von der jeweiligen Leitung der Einrichtung archiviert.

3.3. Personalführung

3.3.1. Vorstellungsgespräche

Bei Vorstellungsgesprächen wird das „Vier-Augen-Prinzip“ eingehalten: Für pädagogische Fachkräfte werden die Vorstellungsgespräche immer mindestens mit der Verwaltungsleitung und einer Kita-Leitung geführt, bei Praktikanten oder FSJ'lern oder BFD'lern immer mit der Kita-Leitung und einer weiteren Fachkraft, bei Einstellungsgesprächen für eine Leitungsstelle nimmt neben der Verwaltungsleitung mindestens ein Mitglied der Verbandsvertretung teil.

3.3.2. Mitarbeitergespräche mit Gesprächsleitfaden

Jährlich werden Mitarbeitergespräche geführt. Die Kita-Leitungen führen diese anhand eines vereinheitlichten Gesprächsleitfadens mit allen Kräften ihrer Einrichtung, die Verwaltungsleitung anhand desselben Leitfadens mit den Leitungen. Hierbei wird Wert auf eine offene Feedback-Kultur gelegt. Aus diesen Gesprächen leiten sich auch erforderliche oder gewünschte Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen ab.

3.3.3. Aus- Fort- und Weiterbildung

Jährlich werden in den Kitas als kurzzeitige Schulpraktikanten, Anerkennungspraktikanten, im Rahmen einer PiA zur Kinderpflegerin oder staatlich anerkannten Erzieherin, aber auch im Rahmen eines FSJ oder BFD Auszubildende eingestellt und betreut. Um zu zeigen, wie wichtig der angemessene Umgang mit den uns anvertrauten Kindern ist, verlangen wir ab einer Praktikantenzeit von mehr als drei Wochen bei uns ein EFZ. Selbstverständlich müssen alle den Verhaltenscodex unterschreiben, zusätzlich zum Praktikantenleitfaden. Bei der Entscheidung für eine Neuaufnahme einer Praktikantin oder Freiwilligendienstleistenden wird immer abgewogen, ob das Verhältnis zwischen Anzahl Kinder und Anzahl Erwachsener ausgewogen ist und ob sich im Team Mitarbeitende finden, die jeweilige neue Mitarbeiterin angemessen betreuen zu können, ohne dass die Kinder oder die Auszubildende vernachlässigt wird.

Für die pädagogisch Angestellten stehen die aus der KAVO zugesagten Fortbildungstage zur Verfügung. Gemeinsam mit der Leitung wird jährlich im Rahmen der Mitarbeitergespräche über sinnvolle Angebote entschieden.

Außerdem werden dem Team bei Bedarf Supervisionen angeboten.

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden.

Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche im Kindergarten und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

3.4. Der Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex benennt konkrete Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden, ehrenamtlich Tätigen und Praktikant*innen in den katholischen Kindertagesstätten unseres Kirchengemeindeverbandes Bonn-Melbtal und ist für alle verbindlich.

3.4.1. Grundsätzliche Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern

- Ich bin verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Dies beinhaltet den Schutz vor...
 - verbaler Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen),
 - körperlicher Gewalt,
 - sexueller Gewalt und sexueller Ausnutzung,
 - Ausnutzung von Abhängigkeiten bis hin zum Machtmissbrauch.
- Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten anderer beziehe ich aktiv Stellung.
- Ich nehme jedes Kind in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahr und erkenne es an.
- Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich.
- Ich greife ein, wenn ich grenzverletzendes Verhalten miterlebe.
- Ich achte auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und berücksichtige ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
- Ich leite Kinder zur Selbstachtung und Anerkennung der anderen an.
- Ich entwerte nicht Produkte und Leistungen von Kindern oder kommentiere sie entmutigend.

3.4.2. Grundsätzliche Verhaltensweisen im Umgang mit Mitarbeitern, ehrenamtlich Tätigen und Praktikanten

- Ich informiere meine Kolleg*innen und/oder die Leitung, wenn ich bei Erwachsenen grenzverletzendes Verhalten wahrnehme.
- Ich unterstütze meine Kolleg*innen und die Leitung im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen.
- Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt.
- Ich trage Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten angemessen aus, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.
- Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch auf.

- Ich darf Fehler machen. Auch Kolleg*innen können und dürfen Fehler passieren. Im Sinne einer offenen Fehlerkultur müssen sie offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können.
- Ich werde Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstehe, offen bei den Teammitgliedern oder der Leitung ansprechen.
- Ich lasse Schülerpraktikant*innen, Tagespraktikant*innen oder Praktikant*innen in den ersten Praktikumswochen ihrer pädagogischen Ausbildung niemals mit Kindern alleine.

3.4.3. Die Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorgerischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern aus. Private Bekanntschaften bzw. Beziehungen zu einzelnen Familien/Kindern (z.B. Nachbarskinder) müssen vorab mitgeteilt werden.

Im Allgemeinen gelten bei uns folgende Verhaltensregeln:

- Ich führe Einzelgespräche, Übungseinheiten, o.ä. nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten durch. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Ich gestalte Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so, dass sie den Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschreiten.
- Ich nehme individuelle Grenzempfindungen ernst und achte sie. Ich kommentiere diese keinesfalls abfällig, sondern respektiere in jedem Fall ein verbales oder nonverbales Nein.
- Ich werde keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern haben.
- Ich thematisiere Grenzverletzungen grundsätzlich mit allen Beteiligten und übergehe sie nicht.
- Wenn ich aus guten Gründen von einer Regel abweiche, muss ich dies immer transparent machen.

3.4.4. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Kindern nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und situativ angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch das Kind vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss immer respektiert werden. Einzige Ausnahme darf das Abwehren einer akuten Gefahr für das Kind sein.

Folgende Verhaltensregeln müssen eingehalten werden:

- Die Kindertagesstätte legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist für mich selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.

- Ich erlaube keine unerwünschten Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen.
- Ich fordere Kinder nicht aus eigenem Interesse auf, auf meinem Schoß zu sitzen. Die Kinder dürfen selbstverständlich auf den Schoß, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoß oder in den Arm nehmen stets vom Kind ausgehen.
- Ich küsse ein Kind weder auf den Mund, noch auf andere Körperteile. Küsse eines Kindes auf meinen Mund lasse ich generell nicht zu.
- Berührt mich ein Kind bewusst an der Brust oder im Genitalbereich, dann erkläre ich ihm, dass und warum ich das nicht möchte und diene somit als Vorbild „Nein“ sagen zu dürfen, wenn mir etwas unangenehm ist.
- Bei unangenehmen Berührungen jeglicher Art kann ich dem Kind erklären, dass und warum ich das nicht möchte und diene auch hier als Vorbild „Nein“ sagen zu dürfen.
- Verbaler Kontakt, wie auch Körperkontakt, geschieht von mir den Kindern gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen.
- Ich respektiere das Recht des Kindes, jederzeit „Nein“ sagen zu dürfen.

3.4.5. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch nicht unter den Kindern.
- Ich nutze niemals Kosenamen, um einzelne Kinder hervorzuheben.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation verwende ich sexualisierte Sprache.
- Ich bin jederzeit ein sprachliches Vorbild und passe meine Wortwahl auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse an.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen, bzw. die Worte, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik und Mimik).

3.4.6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört heute zum alltäglichen Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Für uns gelten folgende Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Während der Dienstzeit herrscht für Mitarbeiter*innen absolutes Handyverbot.
- Ich als Mitarbeiter*in bin dazu verpflichtet, Eltern darauf hinzuweisen, dass in unserer Einrichtung Handyverbot herrscht und sie sich beim Bringen und Abholen ganz auf die Belange der Kinder konzentrieren sollen.
- Jede Veröffentlichung von Foto-, Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, muss den Datenschutzrichtlinien entsprechen.
- Kinder dürfen im unbedeckten Zustand weder fotografiert und gefilmt, noch beobachtet werden.

3.4.7. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen:

- Ich gehe weder gemeinsam mit den Kindern duschen, noch verrichte ich in ihrem Beisein den Toilettengang.
- Ich kleide mich nicht im Beisein von Kindern um.
- Ich unterstütze die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre.
- Ich achte darauf, dass ich Kinder, die gewickelt werden, vor Blicken anderer Erwachsener oder Kinder schütze. Nur wenn das zu wickelnde Kind ausdrücklich zustimmt, dürfen andere Kinder dem Wickelvorgang beiwohnen.
- Ich lasse es nicht zu, dass Schüler- oder Tages-Praktikant*innen und ehrenamtlich Tätige das Wickeln eines Kindes übernehmen oder Kinder zur Toilette begleiten.
- Praktikant*innen, sowie Absolventen des FSJ oder des BFD, die ein ganzes Jahr bei uns tätig sind, dürfen die ersten Wochen ihrer Einarbeitung das Wickeln der Kinder nicht übernehmen. Erst, wenn ich ihnen zutraue, das Wickeln in nächster Zeit durchführen zu können, leite ich sie behutsam an, indem sie mit Zustimmung des Kindes zunächst lediglich beim Wickeln zusehen und dann in meiner Anwesenheit den Wickelvorgang übernehmen. Wenn das Kind einverstanden ist und der*die Praktikant*in sich das Wickeln zutraut, dann darf er*sie diese Tätigkeit selbständig ausführen.

3.4.8. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher wird der Umgang mit Geschenken festgelegt:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder sind nicht erlaubt.
- Personenbezogene Zuwendungen an einzelne Mitarbeiter*innen sind aus pädagogischen Gründen nicht zulässig.
- Aufmerksamkeiten von einzelnen Kindern auch an alle Mitarbeiter*innen sind aus pädagogischen Gründen nicht zulässig. Dadurch werden einzelne Kinder hervorgehoben.

3.4.9. Disziplinarmaßnahmen

Falls im pädagogischen Alltag Sanktionen unabdingbar sind, ist zwingend darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, diese angemessen und konsequent, aber auch für das bestrafte Kind plausibel sind.

- Ich untersage bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug.
- Ich erkläre dem bestrafte Kind genau, worauf sich die Sanktion bezieht und rückversichere mich, dass es die Maßnahme verstanden hat.
- Ich achte darauf, dass die Zeitspanne einer verordneten „Auszeit“ für ein Kind entsprechend des Alters und des Entwicklungsstandes angemessen ist.
- Ich untersage sogenannte Mutproben, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Gegen gewalttätiges Verhalten, sowohl von Eltern, Mitarbeiter*innen oder anderen Erwachsenen, als auch von Kindern untereinander, beziehe ich aktiv Stellung.
- Sanktionen dürfen keinen Entzug der Grundbedürfnisse (Essen, Trinken, Schlafen, Toilettengang) beinhalten.

3.5. Präventive Maßnahmen

Die Mitarbeitenden unterstützen sich während Ihrer Arbeit und bei personellen Engpässen. Die Mitarbeiter nutzen gemeinsame Dienstzeiten für einen konstruktiven Informationsaustausch.

Besucher werden direkt auf ihr Anliegen angesprochen. Fremde Personen müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder Mitarbeitenden anmelden und bleiben nicht unbeaufsichtigt bei den Kindern.

Alle Mitarbeitenden, Eltern und Besucher sind aufgefordert Eingangstüren geschlossen zu halten.

Eltern und Besucher haben die Kita nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.

Besucher und Eltern nutzen die Gästetoilette. Der Zugang zu den Kindertoiletten ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von den Kindern und Mitarbeitenden zu betreten. Der Wickeltisch wird nur von den pädagogischen Fachkräften verwendet.

Die Kindertagesstätte ist für Besucher und Eltern eine handyfreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht gestattet.

Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Den Gruppenmitarbeitern unbekannt Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.

Bei Aufnahme des Kindes erhalten die Eltern das „Kindergarten – ABC“ (siehe Anhang).

Die Ausführungen werden regelmäßig in gemeinsamen Teamsitzungen aktualisiert. In den Elternbriefen werden die Sorgeberechtigten kontinuierlich auf die Einhaltung der Regeln hingewiesen. So ist sichergestellt, dass jeder informiert ist.

Manche Regeln im Tagesablauf der Kindertagesstätte sind gruppenspezifisch und können von Gruppe zu Gruppe variieren.

Sie werden gemeinsam mit den Kindern bei Zusammenkünften auf Notwendigkeit und Wirksamkeit erarbeitet. Andere, gruppenübergreifende Regeln, werden in Teambesprechungen und Teamtagen mit den pädagogischen Fachkräften aufgestellt, auf Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich aktualisiert.

3.6. Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten

Dieser Personenkreis unterliegt einer besonderen Aufsicht und Betreuung durch MA. Ihnen wird immer ein direkter Ansprechpartner zugewiesen. Die Leitung informiert über Präventionsmaßnahmen in der Kita. Die Praktikanten und Praktikantinnen erhalten einen kurzen Praktikantenleitfaden. Grundlage des Einsatzes ist in dem Fall das Jugendschutzgesetz.

3.7. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

In der Kindertagesstätte tätige Personen werden auf den Verhaltenskodex hingewiesen und unterliegen der Präventionsauflagen.

3.8. Einarbeitung und Qualifizierung

3.8.1. Einarbeitungskonzept

Alle Mitarbeitenden haben Kenntnis über das Schutzkonzept, insbesondere das Leitbild und den Verhaltenskodex. Dieser wird einer jährlichen Prüfung unterzogen.

3.8.2. Personal und Teamgespräche

Die Sensibilisierung zum Kinderschutz ist Bestandteil von Personal- und Teamgesprächen. Jährlich ist das Schutzkonzept Thema in der DB. Der Träger ermöglicht für die MA angemessene Rahmenbedingungen, so dass eine qualitativ gute Arbeit geleistet werden kann.

3.8.3. Fort- und Weiterbildung

Der DiCV bietet umfangreiche Fort- und Weiterbildungen an, bei denen sich die MA im Rahmen des Kitabudgets anmelden können. Es können auch In. House Fortbildungen für das gesamte Team durchgeführt werden.

3.9. Beschwerdemanagement

Im Kindergarten ist es wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen. Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen.

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam. In unserer Einrichtung haben Kinder, Eltern und Mitarbeiter die Möglichkeit, ihre Beschwerden in Form von Kritik,

Anregungen, Anfragen und Verbesserungsvorschlägen zu äußern. Wir sehen die Beschwerde als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es im Kindergarten verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen, wobei "schriftlich" für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können, was sie belastet.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

3.9.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur.

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen sowie sich einem Konflikt zu stellen.

Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier-Augen-Gespräch“, durch Einbeziehung der Kindergartenleitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart.

Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden. Die MA haben auch die Möglichkeit die MAV einzubeziehen. Besprechungen zu den uns vorgetragenen Anliegen finden je nach Notwendigkeit im Tür- und Angelgespräch, im Klein-Team, im Groß-Team, oder ggf. mit dem Träger statt, um eine für die Beteiligten angemessene und nachvollziehbare Lösung zu finden.

3.9.2. Beschwerdeverfahren für Kinder

Je nach Entwicklungsstand und Alter zeigen die Kinder ihre Unzufriedenheit durch Weinen, Wut, Traurigkeit, Zurückgezogenheit oder auch Aggression. Die Erwachsenen müssen sensibel versuchen zu erfahren, was hinter den Verhaltensweisen steckt. Durch die Gruppenerfahrung und mit zunehmendem Alter sind die Kinder in der Regel in der Lage, ihren Unmut verbal zu äußern.

Die Kinder können jegliche Art von Beschwerde und alles, was ihnen auf dem Herzen liegt, vortragen. Sie tun dies im Morgenkreis oder spontan im Laufe des Tages. Es ist uns wichtig, dass die Kinder ihre Anliegen offen und angstfrei vortragen. Um diesen Prozess zu intensivieren, schaffen wir die nötigen Rahmenbedingungen durch eine entspannte und ruhige Atmosphäre. Wir nehmen die Bedürfnisse der Kinder ernst und hören jede Beschwerde an. Uns ist es wichtig die Kinder zu unterstützen und zu ermutigen, ihre

Anliegen den anderen Kindern und MitarbeiterInnen vorzutragen. Sie sollen lernen, selbstbewusst für ihre Rechte einzutreten und Beschwerden anzubringen.

Diese werden besprochen und ggf. wird jedes beteiligte Kind angehört. Es wird mit den Kindern nach Lösungswegen gesucht, um eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden.

3.9.3. Beschwerdeverfahren für Eltern

Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Anliegen, Vorschläge und selbstverständlich auch mögliche Unzufriedenheit persönlich oder in schriftlicher Form an uns zu richten. Der Elternbeirat, als gewähltes Gremium der Eltern, trifft sich regelmäßig mit den MA und kann Anliegen der Eltern weitergeben. Die Kita St. Barbara nehmen Beschwerden ernst und sind offen für konstruktive Kritik.

Ein gelingendes Beschwerdeverfahren setzt voraus, dass alle Beteiligten sich respektvoll gegenüber den Empfindungen des Anderen zeigen. Den MA ist bewusst, dass es Fehler geben kann und mit dieser Offenheit kann man auf Beschwerden professionell reagieren.

3.9.4. Externe Beschwerdestelle

Per Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de

Teil II Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

4. Qualitätsmanagement

4.1. Kriterien und Prozesse des QM

Durch die Einbeziehung externer Fachberatung wird die Qualität der Präventionsangebote entwickelt. Es finden regelmäßige Besprechungen im Team zu allen relevanten Fragen zur Pädagogik und zur Prävention statt. Zwei Mal im Jahr finden Teamtage statt. Es findet ein Austausch zu den Fort- und Weiterbildungen statt. Innerhalb des Teams werden Fallbesprechungen durchgeführt. Rückmeldungen von Eltern und dem Elternbeirat werden konstruktiv beraten.

4.2. Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Kinderschutzkonzeptes

Es findet eine regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes, spätestens alle fünf Jahre, statt. Die direkte Überprüfung bei Vorfällen von „sexualisierter“ Gewalt sowie bei Veränderungen ist gewährleistet.

4.3. Vernetzung und Transparenz

4.3.1. Zusammenwirken von Behörden, spezialisierter Fachberatung und mit anderen Einrichtungen

Die zuständige Fachberatung im DiCV, die Erziehungsberatung, Jugend der Stadt Bonn und der LVR wirken mit der Einrichtung und mit dem Träger zusammen.

Weitere Kooperationspartner sind die Frühen Hilfen und das Förderzentrum in Bonn-Lengsdorf sowie die Logopädie in Bonn-Venusberg.

Es ist sichergestellt, dass die MA die Verfahren nach §45 SGB VIII und § 8 a SGB VIII bekannt sind.

4.3.2. Externe Beratungsstellen

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht Beratungsanspruch nach §8 Abs. 1 SGB VII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

5. Einrichtungsbezogene Präventionsmaßnahme

5.1. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

5.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche und organisatorische Strukturen

Die Risikoanalyse wird mit allen Beteiligten besprochen und nach Bedarf durchgeführt. Die Kinder haben Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre in Nebenräumen, Bewegungsraum, Toiletten, großer Flur unten und in den Waschräumen mit Toiletten. Unsere Einrichtung befindet sich in einem neuen, hellen Gebäude mit vielen Fensterflächen zu umgebener Natur und dem Außengelände, oder Terrasse im 1. Stockwerk. Die Türen aller Räume sind mit für die Kinder erreichbaren Türgriffen versehen. Der Haupteingang ist für Fremde verschlossen, sowie auch für die Kinder von innen. Die Toiletten haben Klapptüren und können nicht verschlossen werden. Auf jeder Toilettentür hängt ein Schild (rot/ grün), mit dem die Kinder signalisieren können – frei oder besetzt. Jede Gruppe hat einen eigenen Waschraum mit Wickelkommode und Toiletten. Mit allen Kindern wird besprochen, dass die Intimsphäre des einzelnen Kindes gewahrt wird, z.B. beim Wickeln und Toilettengang.

Kurzzeitige unbeaufsichtigte Situationen können in den oben aufgeführten Räumen entstehen. Durch unser teiloffenes Konzept haben die Kinder die Möglichkeit, Räume mit einer kleinen Kindergruppe zum Spiel aufzusuchen. Die pädagogischen Fachkräfte besuchen in regelmäßigen Abständen diese Räume, um die erweiterte Aufsichtspflicht aufrecht zu erhalten.

Wir schützen die Kinder durch umsichtige Beobachtungen und durch gelebte Partizipation im Alltag, Vermittlung von altersentsprechenden Rechts- und Unrechtsbewusstsein, Erörterung der Kinderrechte und der Möglichkeit eines Beschwerdemanagement für Kinder.

In unserem Kita ABC sind klare Regeln auch für Eltern und Besucher festgeschrieben, die zum Schutz von Privatsphäre in unserer Kita beitragen.

Ein Machtmissbrauch könnte durch ein falsches Rollenverständnis zwischen MA und Kindern entstehen. Die MA könnten durch eine falsche Haltung in verschiedenen Situationen ein autoritäres Verhalten aufzeigen, z.B. durch die eigene Haltung oder durch eine Überforderung.

In unserer Einrichtung werden verschiedenste Formen der Teamgespräche durchgeführt:

- Großteamsitzung, Planung, Organisation, Absprachen, Informationsaustausch, pädagogischer Austausch und Reflexion.

Die Dauer ist alle zwei Wochen 1-2 Stunden.

- Gruppenteam, gruppeninterne Absprachen und Fallbesprechungen, Bildungsdokumentation und Basic, alle 4 Wochen 1,5 Stunden, nach Bedarf 2mal im Monat

- Organisationsabsprachen und pädagogische Absprachen täglich unterhalb der Gruppe und oder mit der Leitung.

Des Weiteren halten wir in unserer Einrichtung verschiedenste Gesprächsformen vor:

Elternbeiratssitzungen, Rat der Tageseinrichtung, Dienstbesprechungen der Leitungen im Trägerverband KGV Melbtal Bonn.

5.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

Der Entwicklungsstand jedes Kindes jedes Alters kann Unsicherheiten im sozialen und emotionalen Bereich aufzeigen, hierdurch können sich weitere Abhängigkeiten entwickeln.

Es können auch Abhängigkeiten von Kindern zu MA entstehen oder von Kind zu Kind oder auch den Erziehungsberechtigten. Dadurch, dass in unserer Kindertagesstätte Kinder ab zwei Jahren betreut werden, und sich diese Altersgruppe noch nicht verbal so gut äußern können, kommt es dadurch zu einer Unterlegenheit der Kinder gegenüber den Erwachseneren. Diese Kinder benötigen zu dem auch eine Betreuung zur Versorgung im körperlichen Bereich. Hierbei ist es wichtig, dass alle Ma einer Gruppe eng zusammenarbeiten. Es werden Wickelprotokolle über die Wickelsituation geführt.

In einer Kindertagesstätte entstehen große Vertrauensverhältnisse, die unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Die Mitarbeitenden entwickeln eine positive Haltung zur Umsetzung von partizipatorischen Vorgehensweisen mit den Kindern. Die pädagogischen Fachkräfte geben dadurch freiwillig einen Teil ihrer Macht an die Kinder ab und dies bedeutet gleichzeitig eine hohe Verantwortung.

Um die Kinder gut im Blick zu haben und ein vielseitiger Eindruck entsteht ist es wichtig im regen Austausch mit anderen MA zu sein, sowie auch mit den Eltern. Hierbei ist der Entwicklungsstand aller uns anvertrauter Kinder zu beachten und unser Umgang mit den Kindern. Besonders angebracht und wichtig ist der gegenseitige Austausch z.B. bei Kindern mit Entwicklungsverzögerungen, einer Diagnostik, verhaltensauffälligen Kindern und Kindern die sich sprachlich nicht oder noch nicht so gut ausdrücken können.

Die Kinder bauen zu den MA ein Grundvertrauen auf, diese Tatsache kann dazu führen, dass es zu Grenzverletzungen seitens der MA kommen kann, Es ist im beiderseitigen Umgang wichtig, die angemessene Einhaltung von Grenzen bewusst einzusetzen.

Das Thema Vielfältigkeit und Diversität ist in unserer Kita ein wichtiges Thema, welches durch die pädagogische Arbeit unterstützt wird. In der Einrichtung gibt es zu den Themen, z.B. Rassismus, verschiedenste Bilderbücher. Hierbei ist die Haltung der Ma sehr wichtig, bei uns wird nur eine offene und wertschätzende Haltung der MA toleriert bei der Diskriminierung keinen Platz hat. Sollte dies doch der Fall sein, würde dieses sofort thematisiert und muss seitens des MA abgestellt werden.

5.1.3. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Ebene

In unserer dreigruppigen Einrichtung sind zurzeit 10 pädagogische Mitarbeitende und zwei Auszubildende beschäftigt. Dazu kommen die Küchenkraft und die Alltagshelferin.

Hierbei gibt es Voll und Teilzeitstellen.

Eine offene, transparente und wertschätzende Teamarbeit ist für den Kinderschutz unerlässlich.

Über einen Dienstplan sind die Arbeitszeiten klar geregelt. Neue Mitarbeiter bzw. Praktikanten stellen sich den Eltern per Steckbrief vor. Jede Gruppe hat feste MA, die aber auch gruppenübergreifende Aufgaben wahrnehmen, z.B. die Drachengruppe oder Projektangebote. Wir halten verschiedenste Formen der Dienstbesprechungen vor.

In der Einrichtung liegt eine inklusionspädagogische Konzeption vor.

Die Mitarbeiter sind über die Organisations- Ablauf- und Entscheidungsstrukturen informiert. Es gibt verschiedenste Abläufe, die schriftlich festgehalten sind und auch weiterentwickelt werden. Unserem Team ist eine gegenseitige Unterstützung wichtig und dass wir füreinander da sind und uns in helfen. Offenheit untereinander, Engagement für die Kinder und der Kita, Reflexions- und Kritikfähigkeit sind uns auch ein sehr wichtiges Anliegen. Wir reden gerne miteinander und nicht übereinander, Fehler dürfen auch sein und können nach Reflexion zu einer Verbesserung beitragen.

Die Kinder sind im Rahmen der Partizipation in der Einrichtung eingebunden und können sich auf vielfältige Weise beteiligen.

Ein demokratische Führungsstruktur und ein verantwortlicher Umgang mit Macht und Einfluss machen Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent. Dadurch sollen heimlich entstehende Hierarchien unterbunden werden.

Vorliegende Probleme werden transparent gemacht und es wird gemeinsam nach Lösungen gesucht. Dabei ist das Wohl des Kindes im Vordergrund. Die Kommunikation ist offen und es bleiben auch Themen im Team oder werden mit Beratungsstellen kommuniziert.

Während der Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre. Die Kinder bestimmen selbst, was und wieviel sie essen wollen. Dabei beachten die pädagogischen Fachkräfte den Appetit des Kindes und üben keinen Zwang zum Essen aus. Sie sind geduldig, wenn Kinder langsamer Essen und/ oder bei Unsauberkeiten. Die Kinder werden angeleitet mit Messer und Gabel zu essen.

Die Einrichtungsleitung interveniert, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird. Auch hierbei steht der Schutz der Kinder vor dem Schutz der Mitarbeitenden.

Fehlverhalten zum Thema Kinderschutz werden an VL / Dienstgeber weitergeleitet.

Daraus ergeben sich dann weitere Schritte, z.B. Einbeziehung der Präventionsfachkraft, die Dokumentation und die Koordination des Weiteren Vorgehens.

Im Umgang mit den MA sind Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet. Mitarbeitergespräche, einrichtungsbezogene Fortbildungen, Betriebsfeste sind hierbei teamfördernde Maßnahmen.

Um eine Offenheit in unserer Kita deutlich zu machen, haben wir die meiste Zeit des Tages die Gruppenräume offenstehen, hierdurch wird auch der partizipative Ansatz aufgegriffen. Kindern und Ma untereinander wird im Alltag einladend signalisiert die Türe ist offen und du bist willkommen. Bei größerer Offenheit untereinander minimiert sich auch aus Sicht eines potentiellen Täters die Gefahr in ungestörten Situationen. Alle Mitarbeitenden sind über die täglichen Abläufe in der Einrichtung durch Absprachen informiert und sind sensibilisiert, wenn unvorhergesehene und unsichere Situationen auftreten.

Situationen, in denen Körperkontakt zu den Kindern erforderlich ist, erfordern folgenden Umgang:

Körperliche Nähe sollte stets dem Wohl des Kindes entsprechen

Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt, hierbei ist die Ablehnung des Kindes zu respektieren

Erwachsene sind verpflichtet, die Grenzen des Körperkontaktes einzuhalten, auch wenn die Impulse vom Kind kommen.

Kinder für die eigene (sexuelle, emotionale) Bedürfnisbefriedigung zu missbrauchen ist tabu und verboten und strafbar.; Mitarbeitende dürfen keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.

5.2. Kinderrechte, Partizipation, Beschwerdemöglichkeit

5.2.1. Kinderrechte

Unsre Mitarbeitenden haben Kenntnis über die UN Kinderrechtskonventionen, UN Behinderten Konventionen, § 8 SGB VIII, §45 SGBVIII, KiBiz.

Wir vermitteln den Kindern altersentsprechend ein Rechts und Unrechtsbewusstsein, damit sie lernen, sich in der Gesellschaft zu integrieren. Wir begleiten sie auf diesen für die Persönlichkeit wichtigen Prozess. Die Kinder wissen um die Kinderrechte und deren Bedeutung, durch Gesprächskreise, Problembesprechungen, Bilderbücher und kindgerechte formulierte Kinderrechte, z.B. von Janusz Korczak.

1. Das Kind darf nicht benachteiligt werden
2. Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
3. Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
4. Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, um ihre eigene Meinung zu verbreiten.
5. Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
6. Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
7. Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
8. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
9. Kinder haben das Recht, gesund zu leben Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
10. Behinderte Kinder haben das Recht, auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Janusz Korczak (1878-1942) war ein jüdisch polnischer Arzt, Schriftsteller und Pädagoge. Er setzte sich in besonderer Weise sozial ein, und er formulierte damals schon Kinderrechte, die nach damaliger Lebensweise die Achtung vor dem Kind besonders hervorheben.

- Das Kind hat das Recht auf Liebe.
- Das Kind hat das Recht auf optimale Bedingungen für sein Wachstum und seine Entwicklung.
- Das Kind hat ein Recht auf Fehler.
- Das Kind hat das Recht zu versagen.
- Das Kind hat das Recht zu wünschen, zu verlangen, zu bitten.
- Das Kind hat das Recht auf Geheimnisse.
- Das Kind hat das Recht sich gegen Ungerechtigkeiten zu verwahren.
- Das Kind hat das Recht auf Erziehung

„Du Kind hast das Recht, genauso geachtet zu werden wie ein Erwachsener. Du hast das Recht so zu sein, wie du bist. Du musst dich nicht verstellen und so sein, wie es die Erwachsenen wollen. Du hast das Recht auf den heutigen Tag. Jeder Tag deines Lebens gehört dir- keinem sonst. Das Kind wird nicht erst Mensch, du bist Mensch.“

Janusz Korczak

5.2.2. Partizipation

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung.

Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für uns im Kindergarten einen pädagogischen Auftrag und ein politisches Ziel dar.

Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen können, tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

Daraus misst sich die Qualität unserer pädagogischen Arbeit, wie gut wir die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder berücksichtigen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion.

Kinder können komplexe technische, wirtschaftliche oder rechtliche Zusammenhänge oft noch nicht richtig einschätzen. Damit dies gelingt, müssen sie durch Erwachsene begleitet, ermutigt und unterstützt werden. Mit diesem Bewusstsein lernen die Kinder eigene Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu äußern, Anliegen vorzutragen, diese um- und durchzusetzen sowie Verantwortung zu tragen.

Hervorzuheben ist die Tatsache, dass Kinder andere Kompetenzen mitbringen, die viele Erwachsene nicht mehr besitzen: Phantasie, Kreativität, Spontanität und Begeisterungsfähigkeit.

Partizipation muss im Alltag erst geübt und vor allem von den Erwachsenen gelebt werden. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen.

Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Sie erfahren dadurch eine große Selbstwirksamkeit. Im Betreuungsalltag erleben die Kinder, dass sie neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können.

Diese Erfahrung dient als Motor für die Bewältigung neuer Herausforderungen. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Durch gelebte Teilhabe erleben die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden.

Partizipation unterstützt Integration und Inklusion

Die Kinder setzen sich im Betreuungsalltag mit unterschiedlichen Gruppierungen auseinander. Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Andersein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt. Dadurch wird eine selbstbewusste Lebensgestaltung verbunden mit einem solidarischen Miteinander gefördert.

Hier ist ganz besonders die Haltung der pädagogischen Fachkräfte als Vorbildfunktion gefragt. Die Mitarbeiter sind gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

Kinderkonferenzen- Morgenkreise- Abstimmungen

„Kinderkonferenz heißt: Kindern das Wort geben, sie beteiligen, sich auf einen andauernden Veränderungsprozess einlassen und begeben. Konkrete Situationen verstehen, besprechen

und gestalten, zusammen planen und phantasieren, erzählen und philosophieren. Unmut und Freude ausdrücken, gemeinsames aus-handeln von Ideen und Vorhaben, Grenzen von sich und anderen erfahren und schließlich Verantwortung und Engagement entwickeln.

Kinderkonferenzen haben Formen: Kinder und pädagogische Fachkräfte sind gleichberechtigt, die Gesprächsführung wechselt, Inhalte oder Tagesordnungspunkte können von allen eingebracht werden, die Ergebnisse werden kindgemäß dokumentiert. Konferenzen haben einen eigenen "Raum". Sie können spontan oder regelmäßig durchgeführt werden und sollten nicht länger als 20 Minuten dauern. Gesprächsregeln wie etwa ein "Sprechstein" können entwickelt werden, Konferenzen werden eröffnet und geschlossen sowie gemeinsam verabredet, was jeweils verhandelt wird ...“

Kinderkonferenzen sind im Hinblick auf das Schutzkonzept wertvolle Instrumente um deren Perspektiven einholen und erfahren zu können.

Auch gruppenübergreifende oder einrichtungsbezogene Anliegen können im Kinderparlament besprochen werden. Erwählte Vertreter der drei Gruppen kommen dabei zusammen, um die jeweiligen Themen mit dem Erziehervertreter und einem Moderator zu diskutieren und Kompromisse zu finden. Wenn im Parlament eine Entscheidung getroffen wurde, kann diese auch umgesetzt werden und die Gruppen werden über das Endergebnis informiert. Oder das Ergebnis geht wieder zurück in die Kinderkonferenz und wird besprochen, dann geht das Thema wieder zurück in das Kinderparlament.

In unserem praktischen Alltag findet Partizipation vielfältige Anwendung, indem die Kinder ihre Spielbereiche durch eigene Kennzeichnung an einer Magnettafel wählen können und dort gruppenübergreifend spielen können. Die Kinder besuchen auch andere Gruppen und können zu Geburtstagen eingeladen werden. Den MA ist es wichtig, die individuellen Anliegen der Kinder zu beachten und ernst zu nehmen.

Unser Team muss sich der Herausforderung stellen, sich über die Grundlagen und Umsetzung der Partizipation zu verständigen, einen gemeinsamen Konsens mit allen Beteiligten zu finden, um den Kindern eine Mitbestimmung in der Gestaltung zu ermöglichen.

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nicht durchsetzen, wenn die Betroffenen – pädagogische Fachkräfte und Leitung – nicht davon überzeugt wären, dass und wie Partizipation gelingen kann und notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten. Dafür brauchen die Fachkräfte zunächst selbst ein Recht auf Beteiligung. Dies gelingt, indem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende direkt betreffen, beteiligt wird.

Einerseits zu leiten und andererseits zu begleiten, ist dabei Teil des Profils der Einrichtungsleitung. In einer demokratischen Teamkultur können Ressourcen einzelner Teammitglieder am besten zum Tragen kommen, unterschiedliche Sichtweisen einfließen und damit gemeinsam getragene Entscheidungen hervorgebracht werden. Partizipation sorgt für eine Identifikation mit dem „Produkt“ der gemeinsamen Aushandlungen und führt zu höherer Motivation. Partizipation im Team ist ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisations- und Persönlichkeitsentwicklung.

5.2.3. Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerden sind ein besonderer Aspekt der Teilhabe. Aufgrund der Altersmischung in den Gruppen können bei den Kindern verschiedene Anzeichen als Beschwerde registriert werden. Das können unter anderem, auch bei jüngeren Kindern oder emotional beeinträchtigte Kinder Weinen, Wut und Traurigkeit sein, aber auch zurückgezogenes Verhalten oder aggressives Verhalten sein. Hierbei sucht die MA das Gespräch mit dem Kind und versucht die Situation zu klären oder auch nur zu trösten.

Die Kinder sollten spüren können, dass sie angstfrei Unzufriedenheit, Grenzverletzungen, ungerechtes oder unangemessenes Verhalten und eigene Fehler äußern dürfen und ernst genommen werden.

Beschwerden und Kritik sollen von allen Beteiligten nicht nur negativ gesehen werden, sondern als Hinweis für mögliche Verbesserungen. Unser Beschwerdekonzzept bietet den Kindern verschiedene Anlaufmöglichkeiten für Kritik:

Gruppenkreis, Vorschulgruppentreffen, Kleingruppen nach Entwicklungsstand oder auch Gespräche mit einzelnen Kindern. Bei einem Gemeinschaftstreffen können Anregungen und Kritik geäußert werden und diese mit allen Beteiligten besprochen werden und es kann womöglich eine Lösung gefunden werden. Diese sollte auch zum späteren Zeitpunkt überprüft werden. Oftmals erreichen uns auch über Eltern Kritik von jüngeren Kindern. Hierbei sucht die Ma das Gespräch mit dem Kind und versucht eine gemeinsame Lösung zu finden. Eltern können sich auch direkt an die Kitaleitung wenden, wenn es für die Eltern als nötig erscheint. Die MA besprechen Beschwerden seitens der Eltern und Kinder auch mit der Leiterin oder sie werden im Team besprochen.

Wir möchten Beschwerden zügig bearbeiten und es erfolgt hierzu eine Rückmeldung. Anonyme Beschwerden, z.B. über den Elternbeirat werden auch fachlich ausgewertet und besprochen. Den Eltern möchten wir durch unser Beschwerdemanagement vermitteln, dass ihre Ideen und Kritikpunkte ernst genommen werden und möchten dadurch auch unsere Zusammenarbeit mit ihnen stärken.

5.3. Sexuelle Bildung

Die Sexualpädagogik gehört zum Bildungsauftrag und auch zum Schutzauftrag in unserer Einrichtung.

Kindlich sexuelle Bedürfnisse und Ausdrucksweisen sind vielfältig, facettenreich und individuell ausgeprägt. Zur Bewältigung der verschiedenartigen Aufgaben bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität benötigen Kinder Begleitung und Hilfestellung seitens der Eltern und pädagogischen Fachkräfte.

Kinder machen ihre Erfahrungen auf unterschiedliche Weise: Mal leise, mal laut, mal schmusend, mal wild, mal alleine und mal mit anderen. Eine kindgerechte Sexualerziehung bedeutet daher vor allem, Kinder in ihren Bedürfnissen und Gefühlen liebevoll zu begegnen, sie in ihrem Körper und Geschlecht positiv zu bestätigen und sie in der Gestaltung von Beziehungen zu unterstützen.

Die Sexualerziehung hat eine große Bedeutung für das seelische Gleichgewicht, da sie die Sinne anspricht, dem Kind Geborgenheit und Wohlgefühl schenkt. Interesse am eigenen Körper ermöglicht die eigene Identität heraus zu finden.

Kinderfreundschaften ermöglichen den partnerschaftlichen Umgang miteinander. Körperscham ist die „Hüterin“ der Privatsphäre und entwickelt sich frühestens ab dem dritten Lebensjahr. Sie verdeutlicht das Bedürfnis nach Schutz und Abgrenzung. Kinder haben in ihrer Entwicklung Interesse daran, sich selbst zu entdecken, und im Spiel ergibt sich manchmal auch ein Interesse an den anderen.

Fragen zur Sexualität gehören zum kognitiven Reifungsprozess. Kinder haben ein Interesse daran, ihr Wissen zu erweitern. Umfassendes Wissen schützt eher vor sexuellen Übergriffen, da informierte Kinder bestimmte Situationen besser einordnen und angemessen reagieren können.

Alle Mitarbeitenden achten darauf, dass unsere Kinder im Umgang miteinander beachten und lernen sollen, Bedürfnisse, Gefühle, Scham und auch Grenzen wahrzunehmen.

Das kennenlernen des eigenen Körpers und Rollenspiele gehören zu der natürlichen Entwicklung. Es ist wichtig, dass die MA sensibel unterscheiden können, was altersgemäß sexueller Neugier und was unter Übergriffigkeit fällt und dementsprechend reagieren können.

Vereinbartes Handeln bei sexuellen Übergriffen:

- Ist zu beobachten, dass bei einem Kind die sexuelle Neugier in einen sexuellen Übergriff übergeht, der durch Unfreiwilligkeit und Zwang ausgeübt wird, ist ein sofortiges Eingreifen und Unterbinden durch MA erforderlich.
- Es wurden die Regeln im Umgang mit sexueller Neugier mit den Kindern besprochen. Dabei ist die Vermittlung der Selbstbestimmung besonders wichtig. Nein und Stopp sollte jederzeit gesagt werden dürfen und immer akzeptiert werden.
- Sexualerziehung findet im Sinne der Sozialerziehung und nicht in der Aufklärung statt. Dazu gehört, dass Körperteile richtig benannt werden und nicht tabuisiert.

5.4. Weitere Präventionsangebote-Arbeit mit Kindern

Unsere Kinder werden je nach Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen und Projekte gestärkt. Unsere Präventionsmaßnahmen verstehen wir als ständigen Prozess und als Qualitätsmerkmal unserer Einrichtung. Wir möchten hierbei die Kinder fördern um sich zu selbstbewussten Persönlichkeiten zu entwickeln.

5.5. Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

5.5.1. Information und Sensibilisierung

Wir sensibilisieren die Eltern für das Thema (sexualisierte) Gewalt indem wir die Eltern einbeziehen. Dies geschieht durch unser Konzept der Einrichtung, und den vorhandenen Ansprechpersonen, die offen sind für die Anliegen der Eltern.

Im Verdachtsfall werden Handlungsstrategien überlegt und die Vorgehensweise thematisiert. Die offene Kommunikation in unserer Einrichtung mit den Eltern ist dafür ein grundlegender Baustein.

5.5.2. Erziehungspartnerschaft

Transparenz mit der pädagogischen Arbeit

Von großer Bedeutung in der Elternarbeit ist die Transparenz der pädagogischen Arbeit. Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens stehen dabei an erster Stelle.

Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung erzogen wird. Dafür haben wir vielfältige Angebote um die pädagogische Arbeit offen zu legen. Neben einem Info- Nachmittag und einem Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräch bieten wir Elterngespräche, Hospitationen, Informationsveranstaltungen, Elternbriefe, die Homepage sowie regelmäßige Einladungen zu Veranstaltungen, feierlichen Zusammenkünften und Gottesdiensten an. Diese Kontakte werden auch genutzt um auf das Schutzkonzept aufmerksam zu machen sowie die Sorgen und Ängste der Eltern zu berücksichtigen.

5.5.3. Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes:
Mütter und Väter haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind im Kindergarten erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, die für ihr Kind geltenden individuellen Ziele und Maßnahmen mitzubestimmen. So können sie gegenüber den pädagogischen Fachkräften ihre Wünsche und Erwartungen äußern.
Werden Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen usw. festgestellt, bestimmen sie mit, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind und - falls ja - wo und wie diese durchgeführt werden. Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, wie sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner müssen sie mit der Konzeption unseres Kindergartens im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umsetzbar sein.

Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung aller Kinder

Interessierte Eltern haben die Möglichkeit, ihre Vorstellungen und ihren Betreuungsbedarf im Rahmen einer jährlichen anonymen schriftlichen Befragung zum Ausdruck zu bringen. Durch diese Teilhabe können Vorschläge zur Optimierung pädagogischer und organisatorischer Maßnahmen und zu Bildungsangeboten eingebracht werden. Die Auswertung wird für die Weiterentwicklung und Verbesserung unseres KiTa- Alltags verwendet. Dadurch können eingefahrene Gewohnheiten erkannt und geändert, Missstände behoben und Wünsche berücksichtigt werden.

Mitwirkung im Elternbeirat

Im Elternbeirat nehmen von der Gesamtelternschaft gewählte Eltern die in den Gesetzen und Verordnungen genannten Mitbestimmungsrechte wahr. [KiBiz NRW/ Für Ihr Kind- die Kath. Kindertageseinrichtung]

Sie geben den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellen sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern. So werden sie für die pädagogischen Fachkräfte zu Bündnispartnern und Wegbegleitern.

Der Elternbeirat lädt zu öffentlichen Sitzungen, in denen interessierte Eltern die Möglichkeit haben, Meinungen und Ideen frei zu formulieren und sich aktiv einzubringen. Schließlich können Eltern(beiräte) einen Förderverein gründen und damit dem Kindergarten eine neue Finanzierungsquelle erschließen.

Teil III Verfahren Interventionen/ Nachhaltige Aufarbeitung/ Handlungspläne

6. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6.1. Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Erwachsene/ Beschäftigte

- Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in einem Kindergarten auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den

Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so können eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören:


Das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.










Die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Dienstvorgesetzte Person, der Einrichtungsleitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächste höhere Ebene, die Ansprechperson des Trägers, zu kontaktieren.





• **Aufgaben der Mitarbeitenden, der Leitung sowie Prozessablauf**

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren.

6.1.1. Ablauf der Intervention

	<p>Kind /Jugendlicher vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an oder Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen</p>	<p>Beobachtung schriftlich</p>
		
<p>1.</p>	<p>Einbindung der Leitung</p>	

		
2.	Akute Gefährdung / ja Sofortige Meldung Jugendamt Trägerinformation	Formular Kopie an Fachberatung
		
3.	Einschätzung der Fachkraft und Hinzuziehen von Kollegen	
		
4.	§ 8b SGB VIII – „INSOFA“ Beratung Bei Unsicherheiten, Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ einholen; z. B. beim Jugendamt! Die Einbeziehung der „ISEF“ ist bei Unsicherheiten im Beratungsprozess hinzu zu ziehen. Einschätzen, Vorschläge, Hilfen	Formular Kopie an Fachberatung
		
5.	Gespräch Eltern/ Sorgeberechtigte Absprachen, Termin Rückfragen	Dokumentieren
	Akute Gefährdung/ ja  Sofortige Meldung an Jugendamt	Formulare
	Nein 	
6.	Einschaltung INSOFA, gemeinsame Abschätzung, Gefährdungsrisiko	Alle Dokumente
		
	Anhaltspunkte können entkräftet werden  Mitteilung an Fachberatung	Dokument
	Wenn Nein  Abschätzung Gefahrenrisiko ist nicht möglich Oder	

	<p>Gefährdungsrisiko liegt vor</p> <p></p> <p>Unverzügliche Mitteilung an Fachberatung</p> <p></p> <p>Unverzügliche Mitteilung an Jugendamt</p>	<p>Dokumente</p> <p>Dokument</p>
	<p></p> <p>Gefährdungsrisiko liegt nicht vor, aber Unterstützungsbedarf von Eltern/ Kind</p> <p></p> <p>Mitteilung Jugendamt Außerhalb von §8a SGB VIII (nur mit Einverständnis der Eltern) Schweigepflichtentbindung</p>	<p>Dokument</p>

Gewichtige Anhaltspunkte sind begründet:

A: Schutz des Kindes kann nicht gewährleistet werden	B: Einrichtung kann Schutz des Kindes mit eigenen Unterstützungsmöglichkeiten gewähren
Hier: unverzügliche Information an das JA, Fachteam „Erziehungshilfen“ durch die Leitung ohne vorherige Information der Eltern	z. B. verlängerte Betreuung, Beratung, Elterngespräche etc. oder Sorgeberechtigte können zur Inanspruchnahme von anderen Unterstützungsmöglichkeiten motiviert werden
Keine Konfrontation mit den Personensorgeberechtigten, wenn dadurch der Schutz des Kindes gefährdet ist!	Keine Konfrontation mit den Personensorgeberechtigten, wenn dadurch der Schutz des Kindes gefährdet ist!
Treffen schriftlicher Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten	Treffen schriftlicher Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten
Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durch die verantwortliche Fachkraft/Leitung	Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durch die verantwortliche Fachkraft/Leitung

6.1.1.1. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen

- **Hauptaufgabe der erfahrenen Kinderschutzkraft**

Die Hauptaufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Sie unter-

stützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern.

Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr vom Kindergarten vorgelegt werden. Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation. Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung,
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können. Sie wird also gerufen, noch bevor das Jugendamt informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zur möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen.

Die Kinderschutzfachkraft sollte insofern mindestens dann einbezogen werden, wenn

- eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht
- der Fall sehr komplex ist
- eine pädagogische Fachkraft selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist.

6.1.2. Aufgaben der Leitung

a) Beobachtung zeitnah dokumentieren (Fakten mit Uhrzeit und Datum)

b) Keine Ermittlungen anstellen, sondern das Verhalten des Betroffenen nur beobachten

c) Keine eigene Befragung und keine direkte Konfrontation mit dem/ der vermutlichen Täter*in

d) Zuhören, keine Suggestivfragen stellen und für das betroffene Kind vertrauensvoll da sein

e) Gesprächsinhalte vertraulich behandeln

f) Dem betroffenen Kind nichts sagen, was nicht einhaltbar ist

g) Austausch im Team mit Leitung

h) Insoweit erfahrene Fachkräfte beratend hinzuzuziehen

Je nach Fall kann die Präventionsfachkraft hinzugezogen werden.

6.1.3. Aufgaben des Trägers

- Klärung der Situation mit betreffender Person und Kita Leitung, vorläufige Freistellung des Mitarbeitenden.

- Information an die Eltern des Kindes durch die Leitung. Anbieten eines Gespräches und Meldung des Vorfalls an den Träger.
- Meldung nach § 47SGB VII an das Jugendamt und LVR
- Einbeziehung der Koordinierungsstelle Kinderschutz im DiCV
E-Mail: kinderschutz@caritasnet.de
- Einbeziehung der Stabsstelle Intervention (www.erzbistum-koeln.de/beratungsstellen)
Bei Verdacht auf sexualisierter Gewalt, von dort u.U. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden).
In einem solchen Fall übernimmt diese Stelle die Koordination des Weiteren Vorgehens.
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Information an den Elternbeirat ohne Nennung von Namen

7. Kontaktpersonen

Träger der Einrichtung

Kath. Kirchengemeindeverband
Bonn- Melbtal
Rehfuesstr.24
53115 Bonn

Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde:

Markus Vilain, Pastoralreferent

Ansprechpartner Intervention Erzbistum Köln

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/

Fachberatung

Diözesan- Caritasverband des Erzbistums Köln
Georgstraße 18 50676 Köln
Ansprechperson: **Barbara Ulrich, Kinderschutz-Referent**
Tel.: 0221 2010 123
kinderschutz@caritasnet.de

EGV, Stabsstelle Intervention

praevention@erzbistum-koeln.de

Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/

Kath. Beratungsstelle der Caritas für Ehe-/Familien- und Lebensfragen
BonnErziehungs- und Familienberatung, Ehe- und Paarberatung

Ambulanter Kinderschutz

Anwesenheitsdienst Kinderschutz der Stadt Bonn- 0228 775525
kinderschutz@bonn.de

Herr David Aufdermayer- 0228 775518
David.aufdermayer@bonn.de

Frau Anne Wolf- 0228 775512
Anne.wolf@bonn.de

8. Beratungsstellen

Caritas Erziehungs- und Familienberatung Bonn für Eltern, Kinder und Jugendliche

Hans-Iwand-Str. 7, 53113 Bonn
Mail: erziehungsberatung@caritas-bonn.de
Tel: 0228 - 223088
Träger Caritasverband für Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis

Ambulanter Kinderschutz:

Anwesenheitsdienst Kinderschutz der Stadt Bonn- 0228 775525
kinderschutz@bonn.de

Zartbitter e.v.

Kontakt und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen
Sachsenring 2 – 4, 50677 Köln,
Mail: info@zartbitter.de,
Telefon 0221 – 31 20 55, Telefax 0221 – 9 32 03 97,
Internet: www.zartbitter.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn
Mail: info@beratung-bonn.de
Telefon: 0228 - 63 55 24

Sozialdienst katholischer Frauen in Bonn/Rhein-Sieg










Stiftsgasse 17, 53111 Bonn
Mail: info@skf-bonn-rhein-sieg.de
Telefon: 0228 - 982410






Frauenzentrum Troisdorf e.V.

Hospitalstraße 2, 53840 Troisdorf.
Mail: beratung@frauenzentrum-troisdorf.de
Telefon: 02241 - 722 50

9. Meldewege

	Kind /Jugendlicher vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an oder Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen	Beobachtung schriftlich
--	--	--------------------------------

		
1.	Einbindung der Leitung	
		
2.	Akute Gefährdung / ja Sofortige Meldung Jugendamt Trägerinformation	Formular Kopie an Fachberatung
		
3.	Einschätzung der Fachkraft und Hinzuziehen von Kollegen	
		
4.	§ 8b SGB VIII – „INSOFA“ Beratung Bei Unsicherheiten, Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ einholen; z. B. beim Jugendamt! Die Einbeziehung der „ISEF“ ist bei Unsicherheiten im Beratungsprozess hinzu zu ziehen. Einschätzen, Vorschläge, Hilfen	Formular Kopie an Fachberatung
		
5.	Gespräch Eltern/ Sorgeberechtigte Absprachen, Termin Rückfragen	Dokumentieren
	Akute Gefährdung/ ja  Sofortige Meldung an Jugendamt	Formulare
	Nein 	
6.	Einschaltung INSOFA, gemeinsame Abschätzung, Gefährdungsrisiko	Alle Dokumente
		
	Anhaltspunkte können entkräftet werden  Mitteilung an Fachberatung	Dokument
	Wenn Nein	

	 <p>Abschätzung Gefahrenrisiko ist nicht möglich Oder Gefährdungsrisiko liegt vor</p>  <p>Unverzügliche Mitteilung an Fachberatung</p>  <p>Unverzügliche Mitteilung an Jugendamt</p>	<p>Dokumente</p> <p>Dokument</p>
	 <p>Gefährdungsrisiko liegt nicht vor, aber Unterstützungsbedarf von Eltern/ Kind</p>  <p>Mitteilung Jugendamt Außerhalb von §8a SGB VIII (nur mit Einverständnis der Eltern) Schweigepflichtentbindung</p>	<p>Dokument</p>

9.1. Dokumentation, Datenschutz

- Erstdokumentation Wer/ Was/ Wann/Wo
- Befragungsmatrix EGV
- Die Namen werden zunächst anonymisiert, erst auf Anfrage des Jugendamtes und LVR können Namen genannt werden
- Die Korrespondenz wird datenschutzmäßig sicher aufbewahrt- sowohl digital als auch in Papierform
- Die personenbezogenen Daten werden dem Landesjugendamt so zugeleitet, wie sie zur Bestimmung des Ausmaßes der Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.

9.2. Rehabilitation und nachhaltige Aufarbeitung

Alle Stellen/ Personen werden eindeutig über die Ausräumung des Verdachts informiert. Es wird ein Angebot über Unterstützungsleistungen gemacht.

Kindertagesstätten, die die Erfahrung der sexuellen Ausbeutung in den eigenen Reihen erlebt haben, verändern sich. [...] Ob die Institution in der Erinnerung an die Gewalterfahrung „stecken bleibt“ oder wieder die Fähigkeit entwickelt die Zukunft zu planen, hängt nicht zuletzt davon ab, inwieweit es ihr gelingt, die eigene Geschichte der traumatischen Erfahrungen und die damit verbundenen Gefühle, Wahrnehmungen und Erklärungsversuche in Worte zu fassen. Erst die Überwindung der Sprachlosigkeit macht eine Unterscheidung zwischen Vergangenheit und Gegenwart möglich und eröffnet Chancen einer zukunftsorientierten Weiterarbeit.“

Unter „Nachhaltiger Aufarbeitung“ versteht man einen langfristigen zukunftsorientierten Prozess. Voraussetzung ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Mitarbeitern sowie eine transparente Vorgehensweise.

Dabei muss die psychologische und soziale Seite genauso beachtet werden, wie die juristische bzw. rechtliche Seite. Eine frühzeitige und schnelle Hilfe für Betroffene verbessert die Heilungschancen bzw. kann dazu beitragen, dass der Betroffene wieder stabilisiert und handlungsfähig wird.

Die nachhaltige Aufarbeitung eines sowohl bestätigten als auch eines nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung/Missbrauch ist auch wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Möglicherweise sind auch Personen im Bezugssystem, also dem Nahumfeld des Übergriffs, verunsichert und/oder die Einrichtung kann nicht „einfach so“ weiterarbeiten. Umso bedeutungsvoll ist es, eine intensive Auswertung der Krise vorzunehmen.

Zudem stellt der Träger individuelle Maßnahmen zur Aufarbeitung sicher:

- seelsorgerische Begleitung
- Gespräche mit/für Mitarbeiter und Eltern mit externer fachlicher Hilfe
- Supervision für pädagogische Fachkräfte
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- Aufarbeitung mit Eltern/Dritten z. B. durch Informationsveranstaltung, - schreiben, Gesprächsforum
- Überprüfung des Schutzkonzeptes
- Reflexion der Abläufe und „Stolpersteine“
- Einarbeitung von Änderungen in das Schutzkonzept
- (Weiter) Entwicklung von Bausteinen des Schutzkonzeptes
- nach Abschluss einer aktuellen Krise erfolgt eine symbolische oder rituelle Handlung, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann z. B. durch ein Abschlussgespräch, Ansprache.

- ❖ Beratungsstelle für Hauptamtliche
- ❖ Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen
- ❖ Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche
- ❖ Beratungsangebot für tatgeneigte Personen
- ❖ Hilfe und Unterstützung für Kinder, Eltern und Mitarbeiter bei Sterben, Tod und Trauer

10. Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kinder

10.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Pädagogische Fachkräfte sollten in der Wahrnehmung stets die Entwicklung der kindlichen Sexualität im Blick haben, um zu unterscheiden, ob ein tatsächlicher Übergriff stattfand oder es sich um die natürliche Neugier beider Akteure handelt. Zudem sollte genau eruiert werden, ob sich die jeweilige Situation im beiderseitigen Einverständnis entwickelte. Ist zum Beispiel bei Rollenspielen zu beobachten, dass bei einem Kind die sexuelle Neugier in einen sexuellen Übergriff übergeht, der gar durch Gewalt, Unfreiwilligkeit und Zwang ausgeübt wird, ist ein sofortiges Eingreifen und Unterbinden durch die Mitarbeitenden erforderlich.

10.1.1. Aufgaben der Mitarbeitenden

Unverzögliche Information der Kita-Leitung und Information an die Eltern der beteiligten Kinder.

Auf angemessene Begrifflichkeiten achten (Kinder sind niemals Täter); Gespräch mit dem betroffenen Kind; Gespräch mit dem übergriffigen Kind; pädagogische Maßnahmen im Team besprechen; Kommunikation mit den Eltern; ggf. Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII im Hinblick auf das übergriffige Kind.

Gemeinsame (Leitung/Mitarbeitende) Bearbeitung des Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern.

10.1.2. Aufgaben der Leitung

- Erstmeldung der Einrichtung an den Träger: Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas
- Einbezug der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes/PrävFK.

10.1.3. Aufgaben des Trägers

- Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz: Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

10.1.4. Prozessablauf

	Verfahrensschritte	Dokumentation
	Mitarbeiter: Wahrnehmung der Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung	Beobachtungsbogen anfertigen (neutral, wertfrei, zeitnah) und Notizen
1	Mitarbeiter: Information an Leitung	
2	Leitung: Bei akuter Gefährdung: ➔ Weitergabe der Informationen an Trägerverantwortlichen ➔ sofortige Meldung an das Jugendamt, Kopie an Fachberatung Caritasverband	Vorgegebene Formular der Stadt Bonn
3	Leitung: In allen anderen Fällen ➔ sofortige Mitteilung an die Fachberatung Caritasverband	Formular
4	Leitung: ➔ Unverzügliche Fallberatung, ggf. Hinzuziehung der „Insoweit erfahrenen Schutzkraft“, nach § 8a SGB VIII, zwischen Pädagogische Fachkräfte / Leitung und Fachberatung -Erste Einschätzung -Vorschläge -Hilfen	Formular
5	Leitung/ Mitarbeitende: Gespräch mit Eltern/ Sorgeberechtigte/r ➔ Absprachen Termin Rückmeldung Bei akuter Gefahr ➔ Sofortige Meldung an das Jugendamt	Protokoll anfertigen Formular

	Verfahrensschritte	Dokumentation
6	<p>Einschaltung der Fachkraft §8a</p> <p>➔ Gemeinsame Abschätzung Gefährdungsrisiko</p> <p>➔ Anhaltspunkte können entkräftet werden</p> <p>➔ Mitteilung an Fachbereichsleitung</p> <p>➔ Abschätzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsrisiko liegt nicht vor • Gefährdungsrisiko liegt vor: <p>➔ Unverzögliche Mitteilung an Fachberatung</p> <p>➔ Unverzögliche Mitteilung an das Jugendamt</p> <p>➔ Gefährdungsrisiko liegt nicht vor, aber Unterstützungsbedarf Eltern/ Kind</p> <p>➔ Mitteilung an das Jugendamt außerhalb von §8a SGB VIII, nur mit Einverständnis der Eltern</p>	<p>Dokumentieren</p> <p>Formular</p> <p>Formular</p> <p>Formular</p> <p>Schweigepflichtentbindung Formular</p>

10.1.5. Einbezug weiterer Stellen

Der Träger bezieht das städtische Jugendamt, sowie das Landesjugendamt in das weitere Verfahren ein

10.1.6. Meldewege

Siehe Verfahrensablauf gem. Trägervereinbarung nach § bei Vermutung von Kindeswohlgefährdung

10.1.7. Dokumentation und Datenschutz

- Erstdokumentation Wer/Was/Wann/Wo
- Befragungsmatrix EGV
- Die Namen werden zunächst anonymisiert, erst auf Anfrage vom Jugendamt und LVR können die Klarnamen genannt werden.
- Die Korrespondenz wird datenschutzmäßig sicher aufbewahrt – sowohl digital als auch in Papierform
- Die personenbezogenen Daten werden dem Landesjugendamt so zugeleitet, wie sie zur Bestimmung des Ausmaßes der Kindeswohlgefährdung erforderlich sind.

10.1.8. Krisendokumentation

Siehe Verfahrensablauf unter 6.2.

Sicherstellung, dass alle Beteiligten in angemessenem Umfang und Form informiert werden.

10.1.9. Abschluss des Interventionsverfahrens

Siehe Verfahrensablauf unter 6.2.

11. Nachhaltige Aufarbeitung

11.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

Möglichkeiten der Aufarbeitung können sein:

Enger Austausch mit Eltern über das Verhalten/ mögliche Auswirkungen des Vorfalls auf das Kind

bei Bedarf therapeutische Hilfe/Einbezug von einer externen Beratungsstelle, Kita-Alltag strukturieren/verändern.

11.2. Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

Beobachtung und Sensibilisierung für die gesamte Kindergruppe.

Kindgerechte Maßnahmen zur Aufarbeitung werden mit der Kindergruppe durchgeführt. Kommunikation an die Elternschaft, damit diese zu Hause mit den Kindern die Situation gut informiert aufarbeiten können.

Ggf. Zuhilfenahme einer qualifizierten FK zur Gestaltung der pädagogischen Aufarbeitung.

11.3. Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

Elterninformationsabend, Kommunikation an die Elternschaft, damit diese zu Hause mit den Kindern die Situation gut informiert aufarbeiten können.

Mögliche Unterstützung für die Eltern anbieten,

Weitere Maßnahmen zur weiteren Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kitamitarbeitenden.

11.4. Nachhaltige Aufarbeitung im Team

Reflexion der Geschehnisse, Gesprächsangebote, Aufarbeitung in Teamgesprächen, Supervision, fachliche Begleitung bei Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention.

11.5. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Je Vorfall wird die Risikoanalyse zu den Bedingungen, zeitnah in einer Teambesprechung, auf evtl. Wiederholungen und weitere Befindlichkeiten, überprüft.

11.6. Reflexion des Interventionsprozesses

Was hat gut funktioniert? Was hat nicht gut funktioniert? Welche Schutzmaßnahmen sollten überarbeitet oder ergänzt werden? Konnte sich an die vorher vereinbarten Prozessabläufe gehalten werden oder kam es zu Abweichungen.

12. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

12.1. Kinderschutz- eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

„Arbeitshilfe Verfahrensablauf nach §8a SGB VIII“ zeigt auf welche Personen für die Wahrnehmung des Schutzauftrage verantwortlich ist.
(DiCV: „2018-09-19_§8a Kinderschutz bei Übergriffen unter Kindern)

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen für sein Wohl.

Aus den Rechten der Kinder folgt eine Schutzpflicht all derer, die Verantwortung für Kinder tragen. Dies gilt neben den Personensorgeberechtigten insbesondere auch für Mitarbeitende in KiTas.

In erster Linie ist es dabei Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, Anzeichen für Gefährdungen so früh wie möglich zu erkennen, um rechtzeitig Hilfen anzubieten und weiteren Schaden vom Kind abzuwenden.

Der Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen ist daher vor allem auf Prävention angelegt. Neben der Hilfe für einzelne betroffene Kinder, muss der Kinderschutz Teil der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern sein.

Die Durchführung von Bildungsprogrammen zur Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen der Kinder ist dabei von großer und wichtiger Bedeutung. Den Schutz und die Stärkung der Persönlichkeit der Kinder in Tageseinrichtungen als Bestandteil des allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags zu verstehen, trägt dazu bei, Gewalt gegen Kinder und andere Formen der Gefährdung in Institutionen immer weiter zurückzudrängen.

*»Es gibt keine großen Entdeckungen und Fortschritte, solange es noch ein unglückliches Kind auf Erden gibt«
(Albert Einstein)*

Damit das Schutzkonzept Gegenstand unseres alltäglichen Handelns ist, haben wir die Thematisierung der Inhalte in regelmäßigen Abständen festgelegt. Das Schutzkonzept liegt jeder Gruppe vor und ist auf diese Weise in unserer alltäglichen Arbeit präsent. Wir entwickeln eine Haltung und erinnern uns daran. Einzelne Schwerpunkte des Schutzkonzeptes sowie Alltagsbeispiele werden in Dienstgesprächen aufgegriffen und thematisiert. Neue Mitarbeitende werden informiert und von Leitung/MA ins Schutzkonzept eingearbeitet.

Das Schutzkonzept wird alle 2 Jahre gesichtet, diskutiert und überarbeitet (Spätestens nach 5 Jahren) durch Team und Kita-Leitung. Einmal pro Jahr ist das Schutzkonzept Bestandteil der Teamsitzung.

12.2. Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

Jeder Hinweis auf Kindeswohlgefährdung wird ernst genommen und entsprechen der Vereinbarungen behandelt. Alle Mitarbeitenden setzen sich mit dem Schutzkonzept auseinander und kennen Inhalte und Verfahrenswege.

12.3. Verfahrensablauf

Siehe 6.2.5- Prozessablauf

12.4. Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes, sowie auch Fachkraft für Kinderschutz und insoweit erfahrene Fachkraft mit Qualifikation.

12.5. Musterdokumente und Tools

DiCV: Dokumentations- und Beobachtungsbögen (Dokumentations- und Beobachtungsbögen)

12.6. Datenschutz

SGB §35 Sozialgeheimnis

Datenschutz ist eine notwendige Voraussetzung für den Kinderschutz. Zu keinem Zeitpunkt darf es in Folge datenschutzrechtlicher Bedenken durch ein Nichterheben und -übermitteln von Daten zu einer Kindeswohlgefährdung kommen.

Vertrauen aufzubauen, zu schützen und sensibel mit Daten umgehen, bildet die Grundlage für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Kitamitarbeitende und Familie. Es sollte daher immer das Ziel sein, die Zustimmung der Beteiligten zur Erhebung und Weitergabe von Daten zu erhalten. Jedoch auch bei einer Erhöhung der Gefährdung der Kinder zu unterlassen. Um die Einwilligung der Betroffenen zur Datenerhebung zu erhalten ist es hilfreich, die Gründe für eine Übermittlung zu erklären und Transparenz herzustellen. Letztlich muss immer das Wohl des Kindes Vorrang haben vor der Zustimmung der Eltern.

12.7. Kooperation und weitere Unterstützungsangebote

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/kinder-und-jugendschutz/

13. Anlagen

13.1. Der Verhaltenskodex

13.2. Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern

13.3. Beobachtungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Ereignisse

13.4. Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita

13.5. Erstmeldung der Einrichtung an den Träger

13.6. Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz

13.7. Gesprächsprotokoll

13.1 Der Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex benennt konkrete Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden, ehrenamtlich Tätigen und Praktikant*innen in den katholischen Kindertagesstätten unseres Kirchengemeindeverbandes Bonn-Zwischen Rhein und Ennert und ist für alle verbindlich.

Grundsätzliche Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern

- Ich bin verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Dies beinhaltet den Schutz vor...
 - verbaler Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen),
 - körperlicher Gewalt,
 - sexueller Gewalt und sexueller Ausnutzung,
 - Ausnutzung von Abhängigkeiten bis hin zum Machtmissbrauch.
- Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten anderer beziehe ich aktiv Stellung.
- Ich nehme jedes Kind in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahr und erkenne es an.
- Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich.
- Ich greife ein, wenn ich grenzverletzendes Verhalten miterlebe.
- Ich achte auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und berücksichtige ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
- Ich leite Kinder zur Selbstachtung und Anerkennung der anderen an.
- Ich entwertere nicht Produkte und Leistungen von Kindern oder kommentiere sie entmutigend.

Grundsätzliche Verhaltensweisen im Umgang mit Mitarbeitern, ehrenamtlich Tätigen und Praktikanten

- Ich informiere meine Kolleg*innen und/oder die Leitung, wenn ich bei Erwachsenen grenzverletzendes Verhalten wahrnehme.
- Ich unterstütze meine Kolleg*innen und die Leitung im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen.
- Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt.
- Ich trage Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten angemessen aus, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.
- Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch auf.
- Ich darf Fehler machen. Auch Kolleg*innen können und dürfen Fehler passieren. Im Sinne einer offenen Fehlerkultur müssen sie offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können.
- Ich werde Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstehe, offen bei den Teammitgliedern oder der Leitung ansprechen.

- Ich lasse Schülerpraktikant*innen, Tagespraktikant*innen oder Praktikant*innen in den ersten Praktikumswochen ihrer pädagogischen Ausbildung niemals mit Kindern alleine.

Die Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorgerischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern aus. Private Bekanntschaften bzw. Beziehungen zu einzelnen Familien/Kindern (z.B. Nachbarskinder) müssen vorab mitgeteilt werden.

Im Allgemeinen gelten bei uns folgende Verhaltensregeln:

- Ich führe Einzelgespräche, Übungseinheiten, o.ä. nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten durch. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Ich gestalte Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so, dass sie den Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschreiten.
- Ich nehme individuelle Grenzempfindungen ernst und achte sie. Ich kommentiere diese keinesfalls abfällig, sondern respektiere in jedem Fall ein verbales oder nonverbales Nein.
- Ich werde keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern haben.
- Ich thematisiere Grenzverletzungen grundsätzlich mit allen Beteiligten und übergehe sie nicht.
- Wenn ich aus guten Gründen von einer Regel abweiche, muss ich dies immer transparent machen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Kindern nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und situativ angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch das Kind vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss immer respektiert werden. Einzige Ausnahme darf das Abwehren einer akuten Gefahr für das Kind sein.

Folgende Verhaltensregeln müssen eingehalten werden:

- Die Kindertagesstätte legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist für mich selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.
- Ich erlaube keine unerwünschten Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen.
- Ich fordere Kinder nicht aus eigenem Interesse auf, auf meinem Schoß zu sitzen. Die Kinder dürfen selbstverständlich auf den Schoß, wenn sie das

Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoß oder in den Arm nehmen stets vom Kind ausgehen.

- Ich küsse ein Kind weder auf den Mund, noch auf andere Körperteile. Küsse eines Kindes auf meinen Mund lasse ich generell nicht zu.
- Berührt mich ein Kind bewusst an der Brust oder im Genitalbereich, dann erkläre ich ihm, dass und warum ich das nicht möchte und diene somit als Vorbild „Nein“ sagen zu dürfen, wenn mir etwas unangenehm ist.
- Bei unangenehmen Berührungen jeglicher Art kann ich dem Kind erklären, dass und warum ich das nicht möchte und diene auch hier als Vorbild „Nein“ sagen zu dürfen.
- Verbaler Kontakt, wie auch Körperkontakt, geschieht von mir den Kindern gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen.
- Ich respektiere das Recht des Kindes, jederzeit „Nein“ sagen zu dürfen.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch nicht unter den Kindern.
- Ich nutze niemals Kosenamen, um einzelne Kinder hervorzuheben.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation verwende ich sexualisierte Sprache.
- Ich bin jederzeit ein sprachliches Vorbild und passe meine Wortwahl auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse an.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen, bzw. die Worte, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik und Mimik).

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört heute zum alltäglichen Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Für uns gelten folgende Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Während der Dienstzeit herrscht für Mitarbeiter*innen absolutes Handyverbot.
- Ich als Mitarbeiter*in bin dazu verpflichtet, Eltern darauf hinzuweisen, dass in unserer Einrichtung Handyverbot herrscht und sie sich beim Bringen und Abholen ganz auf die Belange der Kinder konzentrieren sollen.

- Jede Veröffentlichung von Foto-, Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, muss den Datenschutzrichtlinien entsprechen.
- Kinder dürfen im unbedeckten Zustand weder fotografiert und gefilmt, noch beobachtet werden.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen:

- Ich gehe weder gemeinsam mit den Kindern duschen, noch verrichte ich in ihrem Beisein den Toilettengang.
- Ich kleide mich nicht im Beisein von Kindern um.
- Ich unterstütze die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre.
- Ich achte darauf, dass ich Kinder, die gewickelt werden, vor Blicken anderer Erwachsener oder Kinder schütze. Nur wenn das zu wickelnde Kind ausdrücklich zustimmt, dürfen andere Kinder dem Wickelvorgang beiwohnen.
- Ich lasse es nicht zu, dass Schüler- oder Tages-Praktikant*innen und ehrenamtlich Tätige das Wickeln eines Kindes übernehmen oder Kinder zur Toilette begleiten.
- Praktikant*innen, sowie Absolventen des FSJ oder des BFD, die ein ganzes Jahr bei uns tätig sind, dürfen die ersten Wochen ihrer Einarbeitung das Wickeln der Kinder nicht übernehmen. Erst, wenn ich ihnen zutraue, das Wickeln in nächster Zeit durchführen zu können, leite ich sie behutsam an, indem sie mit Zustimmung des Kindes zunächst lediglich beim Wickeln zusehen und dann in meiner Anwesenheit den Wickelvorgang übernehmen. Wenn das Kind einverstanden ist und der*die Praktikant*in sich das Wickeln zutraut, dann darf er*sie diese Tätigkeit selbständig ausführen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher wird der Umgang mit Geschenken festgelegt:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder sind nicht erlaubt.
- Personenbezogene Zuwendungen an einzelne Mitarbeiter*innen sind aus pädagogischen Gründen nicht zulässig.
- Aufmerksamkeiten von einzelnen Kindern auch an alle Mitarbeiter*innen sind aus pädagogischen Gründen nicht zulässig. Dadurch werden einzelne Kinder hervorgehoben.

Disziplinarmaßnahmen

Falls im pädagogischen Alltag Sanktionen unabdingbar sind, ist zwingend darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, diese angemessen und konsequent, aber auch für das bestrafte Kind plausibel sind.

- Ich untersage bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug.
- Ich erkläre dem bestrafte Kind genau, worauf sich die Sanktion bezieht und rückversichere mich, dass es die Maßnahme verstanden hat.
- Ich achte darauf, dass die Zeitspanne einer verordneten „Auszeit“ für ein Kind entsprechend des Alters und des Entwicklungsstandes angemessen ist.
- Ich untersage sogenannte Mutproben, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Gegen gewalttätiges Verhalten, sowohl von Eltern, Mitarbeiter*innen oder anderen Erwachsenen, als auch von Kindern untereinander, beziehe ich aktiv Stellung.
- Sanktionen dürfen keinen Entzug der Grundbedürfnisse (Essen, Trinken, Schlafen, Toilettengang) beinhalten.

Name in Blockschrift:

Datum:

Unterschrift:

13.2 Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern

Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname)	
Funktion	
Kita	
Träger	
Mitteilung an Träger (am/per)	
Name der Leitungskraft	
Datum des Vorfalls	
Ort des Vorfalls	
Kurzbeschreibung	
Zuständiger Fachberater_in beim DiCV Köln	
Meldung an DiCV Köln (am/per)	

Schilderung des Vorfalles und erste Schritte

Beteiligte Kinder

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname)			
Alter (z.B. 3;11)			
Geschlecht			
Sonstige individuelle Merkmale, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - kultureller Hintergrund - Intelligenz/kognitive Kompetenz - Verständnis für die Situation - Behinderung - Emotionale Auffälligkeiten - Soziale Auffälligkeiten - Position in der Gruppe - Körperliche Über-/Unterlegenheit - Rollenverhalten - Impulskontrolle 			
Verbale Äußerungen z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Wünsche/Vorschläge - Erwidern - Drohungen - Anbieten von Belohnung - Geheimnisdruck/Redeverbot - Überreden/Druck - Verbale Gewalt 			

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Handlungen/Handlungsablauf z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Was - Wann - Wo - Wie oft - Was wurde empfunden 			
Verletzungen			

Mitarbeitende in der Kita

War dem Kita Personal die Spielsituation/ Aufenthaltort bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

Träger / Trägervertreter_in

Wurde der zuständige Rechtsträger von dem Vorfall informiert? – Wann? – Durch wen? – Mündlich? / Schriftlich?	
---	--

Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

<p>Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wann?– Wer?– Vereinbarung	
<p>Gespräch mit übergriffigem Kind/übergriffigen Kindern:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wann?– Wer?– Vereinbarung?– Motivation des übergriffigen Kindes/der übergriffigen Kinder?– Evtl. §8a Relevanz?	
<p>Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?</p>	
<p>Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen?</p> <ul style="list-style-type: none">– Wann?– Wer?– Ergebnis?	
<p>Wurde mit den Eltern des übergriffigen Kindes/der übergriffigen Kinder gesprochen?</p> <ul style="list-style-type: none">– Wann?– Wer?– Ergebnis?	

Erste Einschätzung des Vorfalls: <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsgerechte (sexuelle) Aktivität - Übergriffiges (sexuelles) Verhalten - Übergriffiges Verhalten im Überschwang 	
--	--

Chronologie des Prozessverlaufs

z.B.:

- Wurden weitere Gespräche geführt/Personen eingeschaltet?
 - mit Kindern der Gruppe, der Kita
 - mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
 - mit beteiligten Eltern
 - mit Mitarbeitenden/Team
 - mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
- Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?

Wann?	Wie? (z.B. pers. Gespräch, Telefonat,	Mit wem?	Worüber?	Absprachen:	Von wem zu erledigen ?	Bis wann zu erledigen ?

	Schriftwech sel)					

13.3 Beobachtungsbogen bei Verdacht auf kinderwohlgefährdende Ereignisse

Vorgangsnummer: _____

am:	von:	bis	Uhr
Beobachter_in/Funktion:			
Beteiligte Personen und Funktion:			
Beteiligte Kinder (ggf. anonymisierter Name, Alter und Geschlecht):			
Weitere beteiligte Personen (Zeugen o.Ä.; weitere Kinder) Namen ggf. anonymisiert /Alter/ggf. Funktion:			

Beobachtung:

Häufigkeit des gezeigten Verhaltens der beschuldigten/übergriffigen Person: Erstmalig <input type="checkbox"/> In der Vergangenheit bereits beobachtet <input type="checkbox"/>

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Weitergabe erfolgte am:

an (Namen, Funktion):

Hinweise zum Protokollieren von Beobachtungen

- Beschreiben Sie lediglich ihre gemachten Beobachtungen.
- Verzichten Sie auf eine Wertung.
- Wo eine (Be-) Wertung unumgänglich ist, machen Sie diese bitte ausdrücklich als solche kenntlich. Bspw. „Nach meiner Einschätzung fühlte sich Marie bedroht, daher habe ich eingegriffen.“
- Aussagen und Beobachtungen Dritter müssen immer als solche gekennzeichnet sein. Bspw. „Peter erzählte mir...“
- Beschreiben Sie auch Ihre Reaktionen/Handlungen, die nach der Beobachtung gefolgt ist und die daraus resultierten Reaktionen der beteiligten Personen. Bspw. „Ich trennte die beiden Kinder voneinander und redete mit Ihnen über die Situation. Peter war sehr traurig...“
- Soll die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant.
 - Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss. Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.

13.4 Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita

Vorgangsnummer: _____

1. Basisdaten

Kindertageseinrichtung inkl. Anschrift	
Träger der Einrichtung inkl. Anschrift	
Leiter_in der Einrichtung	
Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname)	
Funktion	
Datum des Verdachtsfall	
Ort des Verdachtsfall	
Art des Verdachtsfall	Nicht-sexuell motivierter Übergriff <input type="checkbox"/>
	Sexuell motivierter Übergriff <input type="checkbox"/>
Kurzbeschreibung	

Wer hat den Vorfall beobachtet bzw. an die Einrichtung gemeldet?	
Fall abgeschlossen am	

2. Wer wurde informiert?

Wer?	Wann?	Durch wen?	Wie?
Leitung der Einrichtung			
Träger der Einrichtung			
Eltern des betroffenen Kindes			
Eltern der beteiligten Kinder			
Spitzenverband / Fachberatung / Koordinierungsstelle Kinderschutz			
LVR			
Interventionsstelle EGV			
Jugendamt			
Sonstige:			

3. Wurde eine Strafanzeige gestellt?

	Wann?	Durch wen?	Bei? (Polizei/Staatsanwaltschaft)	Aktenzeichen/Tagebuchnummer
--	-------	------------	-----------------------------------	-----------------------------

Ja				
Nein				

4. Schilderung des Vorfalls und erste Schritte

4.1 Beteiligte Personen

beschuldigte/übergriffige Person	
Name (ggf. anonymisiert)	
Funktion	
betroffenes Kind	
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname)	
Alter (z.B. 3;11)	
Geschlecht	
Sonstige individuelle Merkmale, z.B.:	
<ul style="list-style-type: none">- kultureller Hintergrund- Intelligenz/kognitive Kompetenz- Verständnis für die Situation- Behinderung- Emotionale Auffälligkeiten- Soziale Auffälligkeiten- Position in der Gruppe- Körperliche Über-/Unterlegenheit- Rollenverhalten	

<ul style="list-style-type: none"> - Impulskontrolle - Vorerfahrungen 	
<p>Verletzungen im Zusammenhang mit dem Vorfall</p>	
<p>Handlungsablauf</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Was - Wann - Wo - Wie oft - Was wurde empfunden <p>... mit verbalen Äußerungen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wünsche/Vorschläge - Erwiderungen - Drohungen - Anbieten von Belohnung 	

<ul style="list-style-type: none">- Geheimnisdruck/Redeverbot- Überreden/Druck- Verbale Gewalt	
Vorgeschichte – Was ging dem Ereignis voraus	

4.2 Weitere beteiligte Personen (Zuschauer/Zeugen/Helfer/...)

Gab es weitere beteiligte Personen in der Situation? Wenn ja, wie viele?	
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname) / Alter / ggf. Funktion aller beteiligten Personen	

4.3 Mitarbeitende in der Kita

War den Mitarbeitenden der Kita die Spielsituation/ der Aufenthaltsort des betroffenen Kindes bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

4.4 Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder: <ul style="list-style-type: none">– Wann?– Wer?– Was?/Vereinbarung	
Gespräch mit der/den übergriffigen Person/en: <ul style="list-style-type: none">– Wann?– Wer?– Was?/Vereinbarung	
Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen? <ul style="list-style-type: none">– Wann?– Wer?– Ergebnis	

4.5 Weiteres Vorgehen:

<p>Fand eine Beratung zur Einschätzung der Situation mit einer externen Stelle statt?</p> <ul style="list-style-type: none">- Wann?- Mit wem? (z.B. Fachberatung / Koordinationsstelle Kinderschutz / Interventionsstelle / usw.)- Mit welchem Ergebnis?- Ist die Beratung abgeschlossen? Wann?	
<p>Welche weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?</p>	
<p>Welche weiteren Maßnahmen zur (nachhaltigen) Aufarbeitung des Falles wurden getroffen?</p>	

5. Chronologie des Prozessverlaufs

z.B.:

- Wurden weitere Gespräche geführt?
 - mit Kindern der Gruppe, der Kita
 - mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
 - mit beteiligten Eltern
 - mit Mitarbeitenden/Team
 - mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
- Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?
- Wurden weitere Personen oder Stellen hinzugezogen?

Wann?	Wie? (z.B. pers. Gespräch, Telefonat, Schriftwechsel)	Mit wem?	Worüber?	Absprachen:	Von wem zu erledigen?	Bis wann zu erledigen?	Welches Dokument wurde hierzu erstellt.

Hinweise zum Ausfüllen des Dokumentationsbogen

Der Dokumentationsbogen wurde entwickelt, um alle wichtigen Informationen und Schritte einer Fallbearbeitung in guter Übersichtlichkeit in einem einzelnen Dokument festhalten zu können. Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit werden wichtige Fakten zu Beginn des Dokumentes abgebildet, auch wenn sie in der chronologischen Fallbearbeitung erst später auftreten (z.B. der Abschluss des Falles wird unter Pkt. I. dokumentiert). Bitte beachten Sie daher, dass zu Beginn einer Dokumentation nicht zwingend alle Felder bereits ausgefüllt werden können. Zudem kann es auch sinnvoll sein, im Verlauf der Fallbearbeitung in einigen Dokumentationsfeldern Ergänzungen (Updates) einzufügen und diese dann auch als solche zu kennzeichnen.

Der chronologische Ablauf der Fallbearbeitung wird unter Pkt. V. festgehalten. Bitte dokumentieren Sie in dieser Tabelle die einzelnen Schritte der Fallbearbeitung mit entsprechenden kurzen Informationen. Die für diese einzelnen Bearbeitungsschritte erstellten separaten Dokumente (z.B. Beobachtungsbogen, Gesprächsprotokoll, Meldung, usw.) werden dann als Anlage zum Dokumentationsbogen abgelegt/gespeichert.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

- Soll die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant.
 - Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss. Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.
 - Trägerverantwortlicher und Einrichtungsleitung sind nicht zu anonymisieren.
- Altersangaben immer in der Form Jahre;Monate (4;11)
- Beschreiben Sie sachlich und wertfrei.
- Wo eine (Be-) Wertung unumgänglich ist, machen Sie diese bitte ausdrücklich als solche kenntlich. Bspw. „Nach meiner Einschätzung fühlte sich Marie bedroht.“
- Die Absprachen sind klar zu formulieren. Die Zuständigkeiten sind namentlich zu benennen. Als Deadline sind eindeutig bestimmbare Tage zu wählen. (Bspw.: Frau Müller bis 31.12.2021)

Weiterer Hinweis:

Legen Sie im Rahmen des Schutzkonzeptes fest, wer für die Dokumentation der Fallbearbeitung und/oder für die Durchführung eines Interventionsverfahrens verantwortlich ist.

Im Fall der Beschuldigung einer Leitungskraft sollte dies u.E. nach auf jeden Fall durch den Träger geschehen

13.5 Erstmeldung der Einrichtung an den Träger

Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Vorgangsnummer:

Kita inkl. Anschrift			
Leiter_in der Einrichtung			
Datum der Meldung an Trägerverantwortlichen			
Name, Funktion der meldenden Person/Art der Meldung			
Wer hat den Vorfall beobachtet bzw. an die Einrichtung gemeldet?			
Datum des Verdachtsfalls			
Verdacht auf Fehlverhalten Erwachsener		Verdacht auf Gewalt Kinder unter Kindern	
Sexuell <input type="checkbox"/>	Nicht-sexuell <input type="checkbox"/>	Sexuell <input type="checkbox"/>	Nicht-sexuell <input type="checkbox"/>
Ort des Vorfalls			
Kurzbeschreibung des Vorfalls			
Akute Maßnahme(n) zum Kinderschutz			
Name, Alter, Geschlecht und ggf. Funktion der beschuldigten/übergriffigen Person			
Name (anonymisiert), Alter & Geschlecht des/der betroffenen Kindes/-r			
Handelt es sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe?			
Weitere Beteiligte Bspw. Zeugen o.Ä.			
Wurden die Eltern bereits eingebunden? Falls ja, wer und Kurzbeschreibung.			
Sonstige Bemerkungen			

Ausfüllhinweise:

- Beschränken Sie sich auf das tatsächlich Wahrgenommene und fassen sich kurz. Eine ausführliche Dokumentation erfolgt i.d.R. an anderer Stelle.
- Beschreiben Sie sachlich und wertfrei.
- Kennzeichnen Sie Schilderungen/Sachverhalte, die Sie von Dritten übernommen haben als Solche.
- Bei einem Fehlverhalten eines Erwachsenen benennen Sie die beschuldigte Person mit Klarnamen. Hier handelt es sich um eine interne Information.
- Anonymisieren Sie die beteiligten Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen die vollständigen Klarnamen relevant.
 - Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss; Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.
- Altersangaben immer in der Form Jahre;Monate (4;11)

13.6 Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz

Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Vorgangsnummer: _____

Träger der Einrichtung inkl. Anschrift			
Zuständige/r Trägervertreter_in			
Kita inkl. Anschrift			
Leiter_in der Einrichtung			
Datum der Meldung an Koordinierungsstelle/ Fachberatung			
Name, Funktion der meldenden Person/Art der Meldung			
Datum des Verdachtsfalls			
Verdacht auf Fehlverhalten Erwachsener	Verdacht auf Gewalt Kinder unter Kindern		
Sexuell <input type="checkbox"/>	Nicht-sexuell <input type="checkbox"/>	Sexuell <input type="checkbox"/>	Nicht-sexuell <input type="checkbox"/>
Ort des Vorfalls			
Kurzbeschreibung des Vorfalls			
Akute Maßnahme(n) zum Kinderschutz			
Alter, Geschlecht und ggf. Funktion der beschuldigten/ übergriffigen Person			
Alter & Geschlecht des/ der betroffenen Kindes/-r			
Handelt es sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe?			
Weitere Beteiligte Bspw. Zeugen o.Ä. Alter/Geschlecht/Funktion			
Wurden die Eltern bereits eingebunden? Falls ja,			

wann, wer und Kurzbeschreibung?	
Ist eine Meldung an den LVR bereits erfolgt?	
Wenn ja, wann:	
Sonstige Bemerkungen	

13.7 Gesprächsprotokoll

Vorgangsnummer: _____

am:	von:	bis	Uhr
Kita inkl. Anschrift:			
Anlass:			
Teilnehmende / Funktion:			
Thema:			
Protokollant_in:			

Protokoll:

--

Absprachen und Vereinbarungen:

Was ist zu tun?	Bis wann zu erledigen?	Von wem?

Ort

Datum

Unterschrift

Dieses Protokoll wurde mir zur Kenntnis gegeben.

Ich habe keine Einwendungen

Zum Protokoll nehme ich wie folgt Stellung (Anlageblatt beifügen)

Ort

Datum

Unterschrift